



BEZIRK HÖFE



VORANSCHLAG 2024 FINANZPLAN 2025–2027

197. ORDENTLICHE BEZIRKSGEMEINDE
MITTWOCH, 22. NOVEMBER 2023, 19.30 UHR
AULA SCHULHAUS WEID, PFÄFFIKON

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur Bezirksgemeinde/Traktandenliste	1
Amtsbesetzung	2
Vorwort des Bezirksammanns	3
Übersicht Voranschlag 2024	
- Bericht des Säckelmeisters	4
- Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten	6
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	7
- Gesamtübersicht 2024 – 2027	8
- Wesentliche Abweichungen	9
Erfolgsrechnung 2024 – 2027	
- Gestufter Erfolgsausweis	16
- Zusammenzug Erfolgsrechnung	17
- Erfolgsrechnung	18
Investitionsrechnung 2024 – 2027	
- Zusammenzug Investitionsrechnung	30
- Investitionsrechnung	30
- Detail Investitionsrechnung	31
- Grafiken	32
- Kennzahlen	34
Sachvorlage	
- Revision der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe	35
- Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission	45

EINLADUNG

BEZIRKSGEMEINDE VOM 22. NOVEMBER 2023



Traktanden

Anträge für Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen:

1) Wahl der Stimmzähler

2) Genehmigung des Voranschlages 2024 und Festsetzung des Steuerfusses

Der Bezirksrat beantragt,

- den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 141'550.00 zu genehmigen,
- den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 26'147'500.00 zu genehmigen,
- den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 14 % einer Einheit festzusetzen,
- den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

Traktandum, das der Urnenabstimmung unterliegt:

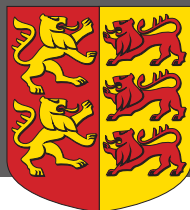
3) Revision der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe

Die stimmberechtigten Höfnerinnen und Höfner werden zur Teilnahme an der Bezirksgemeinde freundlich eingeladen.

Bezirksrat Höfe

Yolanda Fumagalli, Bezirksammann
Claudia von Euw-Stigler, Ratschreiberin

AMTSBESETZUNG



AMTSBESETZUNG

v.l.n.r.: Bezirksrat Stefan Helfenstein, Säckelmeister Dominik Hug, Ratschreiberin Claudia von Euw-Stigler, Bezirksrat Guy Tomaschett, Bezirksammann Yolanda Fumagalli, Bezirksrat Patrick Hütter, Statthalterin Nicole Fritsche, Bezirksrat Edgar Reichmuth, Bezirksweibel Thomas von Atzigen

Kontaktadresse: Bezirkskanzlei Höfe, Verenastrasse 4b, Postfach 124, 8832 Wollerau
bezirkskanzlei@hoefe.ch / 044 786 73 20

BEZIRKSRAT

	Amts-dauer
Bezirksammann Fumagalli Yolanda Seestrasse 86, 8806 Bäch / yolanda.fumagalli@hoefe.ch	SVP 2024
Statthalterin Fritsche Nicole Dorfstrasse 45, 8835 Feusisberg / nicole.fritsche@hoefe.ch	Die Mitte 2024
Säckelmeister Hug Dominik Schwalbenbodenstr. 1a, 8832 Wollerau / dominik.hug@hoefe.ch	FDP 2024
Bezirksrat Helfenstein Stefan Roosweidweg 5, 8832 Wollerau / stefan.helfenstein@hoefe.ch	SVP 2024
Bezirksrat Tomaschett Guy Floraweg 10, 8807 Freienbach / guy.tomaschett@hoefe.ch	SP 2026
Bezirksrat Reichmuth Edgar Hauptstrasse 1, 8832 Wollerau / edgar.reichmuth@hoefe.ch	unabhängig 2024
Bezirksrat Hutter Patrick Rebmattli 3, 8832 Wilen / patrick.hutter@hoefe.ch	FDP 2026

BEZIRKSKANZLEI

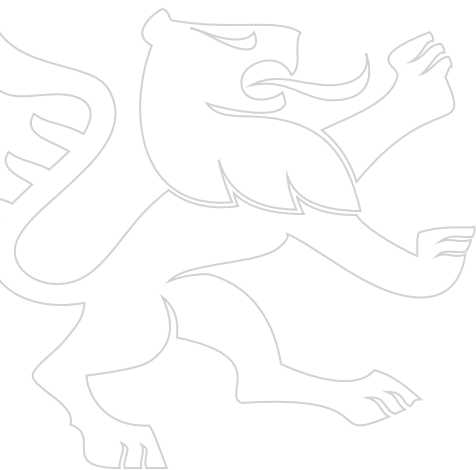
Ratschreiberin von Euw-Stigler Claudia Churerstrasse 87, 8808 Pfäffikon / c.voneuw@hoefe.ch	2024
--	------

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident Feldmann Otto Rainstrasse 27, 8808 Pfäffikon / otto.feldmann@hoefe.ch	SVP 2024
Beeler Irina Felsenstrasse 104, 8832 Wollerau	Die Mitte 2024
Gross Ladina Floraweg 7, 8807 Freienbach	SP 2024
Milenkovic Adam Dorfplatz 2, 8832 Wollerau	FDP 2024

BEZIRKSKASSIERAMT

Irene Capaul / Weidbrunnenstrasse 14a, 8135 Langnau am Albis / irene.capaul@hoefe.ch
Müller Christoph / Lindenhofweg 10, 8806 Bäch / ch.mueller@hoefe.ch



VORWORT

VORWORT DES BEZIRKSAMMANNS

Sehr geehrte Höfnerinnen und Höfner

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich seinem Ende zu. Verschiedene Feierlichkeiten bildeten Höhepunkte im Jubiläumsjahr 2023. Doch wir wollen nicht nur zurückblicken, sondern ebenso vorausschauen – zahlreiche Projekte wie der Umzug ins Rathaus und Justizgebäude Leutschen und die Revision der Personal- und Besoldungsverordnung stehen an.

Rückblick Jubiläumsjahr 2023

Dieses Jahr durfte der Bezirk Höfe bereits sein 175jähriges Bestehen feiern. Mit zahlreichen Festivitäten wurde das Jubiläum am Wochenende vom 3. und 4. Juni gebührend begangen. Unvergessen sind der bunte Markt auf der Seeanlage in Pfäffikon, das Konzert von Marc Sway und der Höfner-Zmorgä mit Alphornklängen. Im zweiten Halbjahr folgte der Spaziergang der Landschaftsentwicklung (LEK) Höfe, in dessen Rahmen aus Anlass des Bezirks-Jubiläums der erneuerte Grenzstein am Drei-Gemeinde-Eck eingeweiht wurde. Auch an der Höfner Bezirksviehausstellung kamen die Besucherinnen und Besucher in den besonderen Genuss von ausserordentlichen Festlichkeiten, feierte der Anlass doch ebenfalls ein Jubiläum, nämlich 75 Jahre.

Revision der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe

Zusammen mit dem Voranschlag 2024 wird der Stimmbevölkerung an dieser Bezirksgemeinde die Sachvorlage «Revision der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe» zur Überweisung an die Urnenabstimmung vom 3. März 2024 präsentiert. Die bestehende Ver-

ordnung verwies in weiten Teilen auf das Personal- und Besoldungsgesetz sowie die Verordnung des Kantons Schwyz, welche teilrevidiert und per 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Die Personal- und Besoldungsverordnung (PBV) des Bezirks Höfe wurde deshalb vom Bezirksrat überarbeitet. Er berücksichtigte dabei sowohl die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung als auch die zunehmende Digitalisierung. Beide Faktoren erfordern eine höhere Flexibilität in der Arbeitswelt und machen Anpassungen in der Personalgesetzgebung nötig. Mit der überarbeiteten PBV festigt der Bezirk Höfe seine Position als attraktiver Arbeitgeber, wobei er sich selbstverständlich an den Leistungsaufträgen des Gerichts, der Ämter und der Verwaltung orientiert.

Ausblick 2024

Nach einem Jubeljahr für die Öffentlichkeit steht Mitte 2024 der Umzug von Bezirksgericht, Ämtern und Verwaltung an den zentralen Standort Rathaus und Justizgebäude Leutschen in Freienbach an. Kurze Wege werden die Zusammenarbeit der Ämter weiter stärken und die Bevölkerung kann auf eine hohe Dienstleistungsqualität zählen.

Finanziell präsentiert sich der Bezirk Höfe nach wie vor stabil. Als Geberbezirk ist er im innerkantonalen Finanzausgleich solidarisch mit finanzschwächeren Gebieten. Für 2024 rechnet der Säckelmeister im Voranschlag mit einer schwarzen Null. Trotz der nach wie vor herrschenden Kriegssituation in der Ukraine sowie weiteren, leider zahlreichen Kriegs- und Konfliktsituationen weltweit sind wir in der Schweiz und in den Höfen



in der glücklichen Lage, auch für das kommende Jahr von stabilen Verhältnissen ausgehen zu dürfen.

Grosser Dank – Wünsche

Bezirksrat, Bezirksgericht, Ämter und Verwaltung wünschen Ihnen, liebe Höfnerinnen und Höfner, einen guten Jahresausklang, eine geruhsame und festliche Weihnachtszeit und einen schwungvollen Start ins neue Jahr. Wir freuen uns, auch 2024 mit vollem Einsatz für Sie tätig zu sein. Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Ihre Yolanda Fumagalli
Bezirksammann

- facebook.com/bezirkhoefe
- instagram.com/bezirkhoefe
- linkedin.com/company/bezirkhoefe
- hoefe.ch

BERICHT SÄCKELMEISTER ZUM VORANSCHLAG 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Budget 2024 ist ausgearbeitet und wartet auf Ihre Beurteilung. Nach dem Budget für das Jahr 2023 dürfen wir Ihnen auch für das Jahr 2024 einen ausgeglichenen Voranschlag mit einem kleinen Plus präsentieren. Den Steuerfuss wollen wir für die weiteren Jahre auf 14 % für natürliche und juristische Personen halten. Die Investitionen bleiben hoch; im Finanzplan 2025 bis 2027 zeigen sich die Auswirkungen des neuen kantonalen Finanzausgleichs.

Stabile Erfolgsrechnung – eine «schwarze Null» ist das Ziel

Wir veranschlagen für das Jahr 2024 Ausgaben in der Höhe von CHF 45,5 Mio. bei Einnahmen von CHF 45,7 Mio. und somit einen «Gewinn» in Höhe von CHF 0,14 Mio. Die am kritischsten einzuschätzenden Werte sind und bleiben die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen, jeweils des laufenden Jahres und der früheren Jahre, aufgeteilt in Einkommens-, Vermögens- und Gewinnsteuern. Die Wirtschaft generiert – global, national, regional – klare «Bremsspuren» in den Auftragsbüchern. Erste Sparprogramme werden ausgerufen, Investitionen reduziert oder gestoppt, verbunden mit dem Abbau von Arbeitsplätzen. Die Frage stellt sich: was sind die Auswirkungen für die Höfe? Erfahrungen der letzten Jahre zeigen eine hohe Widerstandsfähigkeit und trotz vielen Widrigkeiten solide Erfolgsquoten. Dazu gesellen sich auch immer wieder besondere, ausserordentliche Faktoren wie z.B. potente Zuzüge oder ausserordentliche



Ausschüttungen. Wir nehmen diese und weitere Beurteilungen zum Anlass, das Steuervolumen bei den ordentlichen Steuern mit einer Steigerung zu budgetieren (Rechnung 2022: CHF 32,5 Mio.; Budget 2024: CHF 34,6 Mio.).

Erfreulich sind die rein operativen Kosten: der Personalaufwand bleibt leicht steigend bei knapp über CHF 20 Mio. Dies in Folge personeller Verstärkung der judikativen Abteilungen sowie der Verwaltung und der Teuerung und Reallohnerhöhungen (hinterlegt mit 2,5 %). Die zunehmende Komplexität der Fälle in den judikativen Abteilungen erfordert eine erhöhte Zuweisung von personellen Ressourcen. Dies ist nötig, um eine effizient und gerecht arbeitende Justiz sicherzustellen, damit die Rechte der Beteiligten gewahrt bleiben. Um CHF 0,5 Mio. steigt der Sachaufwand gegenüber Vorjahresbudget, getrieben von ICT- und Softwarekosten.

Die Abschreibungen erleben einen ersten Schub durch den Abschluss des Projektes Leutschen (Rechnung 2022: CHF 2 Mio., Budget 2024: CHF 3 Mio.). Mit der Beendigung der beiden weiteren Liegenschaftsprojekte wird der Abschreibungsbedarf im Jahre 2025 auf CHF 4,5 Mio. anwachsen.

Investitionen auf Kurs

Im Sommer 2024 steht das erste der drei grossen Liegenschaftsprojekte des Bezirks zur Nutzung und zum Einzug bereit. Das Gericht, alle judikativen Abteilungen und die Bezirksverwaltung ziehen ins neue Justizgebäude und Rathaus in der Leutschen in Freienbach um. Auch bei den beiden anderen Projekten, Neubau MZH Riedmatt (Projekt mit der Gemeinde Wollerau) und der Sanierung Schule Riedmatt West in Wollerau sind die Baufortschritte in der Sache, terminlich und kostenmässig sehr gut auf Kurs. Bei beiden Projekten reduzieren sich die Inves-

tionen im Jahre 2025 auf die Hälfte und laufen im Jahre 2026 mit dem Abschluss beider Projekte ganz aus. Im zweiten Investitionsblock – den Gewässern – beschäftigen uns sieben Bachprojekte unterschiedlich intensiv, davon fünf noch mehrere Jahre. Auch hier ist z.B. unsere Arbeit mit den Grundeigentümern als Anstösser der Gewässer sehr zeitraubend, weil abklärungs- und verhandlungsintensiv.

Bei den Liegenschaften und Gewässern sind insgesamt Investitionen in der Höhe von CHF 26,1 Mio. geplant. Sie bewegen sich damit auf Vorjahresniveau.

Desinvestitionen Liegenschaften in Arbeit

Wie wir im Rahmen der Liegenschaftsstrategie versprochen haben, wollen wir das Rathaus 1 und 2 in Wollerau verkaufen. Während das Rathaus 1 (neben der Post Wollerau) ab Mitte 2024 für eine neue Nutzung frei wird, ist das Rathaus 2 an der Bahnhofstrasse an den Kanton vermietet; die Staatsanwaltschaft belegt alle Räume. Gespräche mit der Gemeinde Wollerau sind im Gange. Der Soverän wird über die Sachvorlagen entscheiden. Im Budget 2024 und Finanzplan sind die Desinvestitionen der Rathäuser noch nicht berücksichtigt, da Realisierungszeitpunkte und Desinvestitionshöhen noch unklar sind.

Bereits vollzogen ist der Verkauf des Areals «Veloständer» in der Leutschen in Freienbach, was sich im Rechnungsabschluss 2023 auswirken wird.

Der neue Finanzausgleich prägt den Finanzplan – plus CHF 3,0 Mio.

Der neue, kantonale Finanzausgleich soll ab 2025 zum Tragen kommen – und hat erhebliche Auswirkungen auf unsere Ausgaben. Ab 2025 soll der Bezirk Höfe statt bisher CHF 8,3 Mio. neu CHF 13,7 Mio. an andere Bezirke leisten. Im Gegenzug werden wir bei der Schülerpauschale und im öffentlichen Verkehr etwas entlastet. Netto bleibt eine Mehrbelastung für den Bezirk in Höhe von CHF 3,0 Mio., was rund zwei Steuerprozentpunkten entspricht.

Der Bezirksrat steht zum kantonalen Finanzausgleich, trägt diese Last solidarisch und als Beitrag zur kantonalen Finanzsituation mit. Allerdings merken wir unsere Kritik sachlich und ruhig an, äussern unsere Erwartungen und Vorschläge. Wir erwarten dafür keine Dankbarkeit, weisen aber erneute Forderungen nach noch höheren Beträgen und auch die wiederholte Kritik wegen ungleichen «Ellen» zurück.

Seitens des Kantons und vom Regierungsrat erwarten wir, dass er im Gegenzug den Bezirk und die Gemeinden der Höfe bezüglich der aktuellen Herausforderungen ernst nimmt und uns bei unseren Anliegen unterstützt, so beispielsweise im Bereich Bildung (Lehrersituation, ausserkantonale Konkurrenz, Privatschulen), Siedlungspolitik und Verkehrslage (Überlastung der A3 und regionalen Strassen), um nur drei Bereiche zu nennen. Dies und andere



Themen können Bezirk und Gemeinden der Höfe nicht alleine lösen. Es gibt für kantonalen und regierungsrätlichen Support definitiv noch Luft nach oben.

Am Strategieworkshop 4. Quartal 2023 berät der Bezirksrat das weitere Vorgehen bezüglich dieser Zusatzbelastung. Der Finanzplan zeigt, wie sich das operative Ergebnis auf minus CHF 3 Mio. entwickelt. Ziel ist, den aktuellen Steuerfuss längerfristig zu halten. Ein Lösungsansatz bietet sich im Umgang mit dem Eigenkapital von gegen CHF 45 Mio. an.

Herzlichen Dank!

Einmal mehr bedanke ich mich bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Bereichen des Bezirks. Danke auch allen Kolleginnen und Kollegen, wie Amtsleitungen, Verwaltung, Ratschreiberin, Bezirksrat, Rechnungsprüfungskommission und last but not least dem Kasseramt unter der tollen Leitung von Christoph Müller.

Wir alle wünschen Ihnen einen wunderschönen Spätherbst, einen schneereichen Winter und vor allem eine gesunde, friedvolle Zeit.

Dominik Hug
Säckelmeister

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ECKDATEN VORANSCHLAG 2024

Allgemeine Anmerkungen:

■ Einwohnerzahlen

31.12.2019 = 29'123 (+444)
31.12.2020 = 29'377 (+254)
31.12.2021 = 29'592 (+215)
Prognose
31.12.2023 = 30'000
31.12.2024 = 30'250
31.12.2025 = 30'500
31.12.2026 = 30'750

■ Schülerzahlen (Stichtag August)

Schuljahr 2020/21 = 523 34 Klassen
Schuljahr 2021/22 = 517 33 Klassen
Schuljahr 2022/23 = 515 34 Klassen
Schuljahr 2023/24 = 520 34 Klassen
Prognose
Schuljahr 2024/25 = 535
Schuljahr 2025/26 = 540
Schuljahr 2026/27 = 563
Schuljahr 2027/28 = 539

■ Ordentliche Abschreibungen ab 2021 gemäss Finanzhaushaltsgesetz aufgrund der Harmonisierten Rechnungslegung (HRM2)

Gebäude/Hochbauten 4 % Nutzungsdauer 25 Jahre
Mobilien und Maschinen 20 % Nutzungsdauer 5 Jahre
Gewässerverbauungen 2.5 % Nutzungsdauer 40 Jahre

Die Abschreibungen werden erst nach Nutzungsbeginn und je nach Nutzungsdauer linear gerechnet.

■ Teuerung inkl. Realloohnerhöhung

Budgetiert mit 2.5 %, im Finanzplan mit 2 %

■ Baukostenindex

Budgetiert im Finanzplan mit 1.5 %

■ Steuereinnahmen

Natürliche Personen ordentliches Jahr im Finanzplan mit +2.5 %
Juristische Personen ordentliches Jahr im Finanzplan mit +2.5 %

RPK-BERICHT

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGS- PRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

an die Bezirksgemeinde über den Voranschlag 2024

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2024 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie den Finanzplan 2025 bis 2027 und den Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Voranschlag sowie der Finanzplan den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung des Bezirks Höfe erachten wir als nachhaltig.

Anträge der Rechnungsprüfungskommission an die Bezirksgemeinde

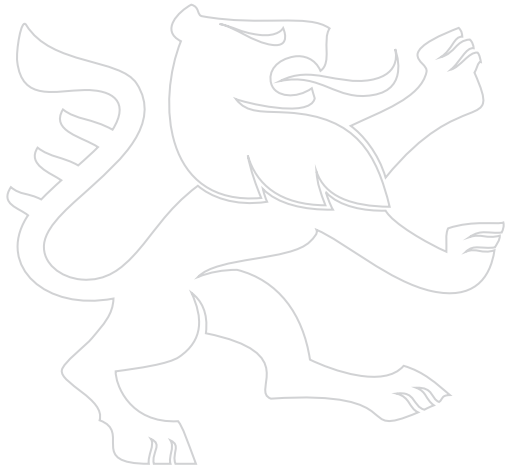
- Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 141'550.00 inklusive einem Steuerfuss von 14 % einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 26'147'500.00 zu genehmigen.

Die RPK dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Bezirkskassieramt und allen Ratsmitgliedern für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Höfe:

Otto Feldmann, Präsident
Irina Beeler
Ladina Gross
Adam Milenkovic

Wollerau, 10. Oktober 2023



ÜBERSICHT

GESAMTÜBERSICHT 2024–2027

	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand	39'846'993	42'597'100	44'960'700	50'321'000	51'665'400	52'118'200
Total Betrieblicher Ertrag	-41'208'291	-41'595'300	-44'066'250	-46'991'600	-47'797'200	-48'622'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'361'297	1'001'800	894'450	3'329'400	3'868'200	3'495'400
Finanzaufwand	138'421	360'400	580'700	530'400	581'800	550'600
Finanzertrag	-1'567'076	-1'569'700	-1'616'700	-1'616'700	-1'616'700	-1'616'700
Ergebnis aus Finanzierung	-1'428'654	-1'209'300	-1'036'000	-1'086'300	-1'034'900	-1'066'100
Operatives Ergebnis	-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300
Total Aufwand	39'985'414	42'957'500	45'541'400	50'851'400	52'247'200	52'668'800
Total Ertrag	-42'775'366	-43'165'000	-45'682'950	-48'608'300	-49'413'900	-50'239'500
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	5'427'565	30'250'000	28'600'000	12'000'000	9'250'000	2'000'000
Total Investitionseinnahmen	-1'553'631	-3'751'000	-2'452'500	-4'365'000	-8'170'000	-1'750'000
Nettoinvestitionen	3'873'935	26'499'000	26'147'500	7'635'000	1'080'000	250'000

„+“: Aufwand, Defizit, Verschlechterung

„-“: Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

ABWEICHUNGEN

WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG				
0110	Legislative / Bezirksversammlung				
310	Material- und Warenaufwand	44'000	55'500	-11'500.00	höhere Kosten Layout, Druck und Inserate für Rechnung und Voranschlag
313	Dienstleistungen und Honorare	35'700	41'400	-5'700.00	höhere Portokosten, E-Gov Projekte VeWork, Transparenzgesetz
0120	Exekutive / Bezirksbehörde				
313	Dienstleistungen und Honorare	150'000	50'000	100'000.00	Kosten Teilnahme Höfa 2024 in Freienbach
0210	Bezirkskassieramt				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	211'100	258'200	-47'100.00	höhere Kosten infolge Projekte HR-Digitalisierung
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	50'650	63'700	-13'050.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
313	Dienstleistungen und Honorare	70'600	70'600		Rechts- und Beratungsaufwand, IT Kosten Amt für Informatik E-Steuern, E-Deklaration
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	37'050	43'900	-6'850.00	Software Erweiterungen Abacus, IT Projekte & Support
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	21'800	12'000	9'800.00	Wegfall Miete Verenastrasse
390	Interne Verrechnung Material	2'450	11'500	-9'050.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	12'200	19'700	-7'500.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
0220	Bezirksverwaltung				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	857'200	962'200	-105'000.00	Personal: ICT, Empfang Leutschen
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	165'900	197'400	-31'500.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
309	Übriger Personalaufwand	34'800	46'200	-11'400.00	Workshop HR-Digitalisierung, Abacus Time, ICT Lehrling Ausbildungskosten
311	Nicht aktivierbare Anlagen	12'000	32'000	-20'000.00	Verpflegungsstation für Mitarbeitende, Software Abacus Time
313	Dienstleistungen und Honorare	121'000	148'400	-27'400.00	Rechts- und Beratungskosten, SIBE Schulungen, Archiv, Amt für Informatik Digitaler Schalter
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	97'000	129'400	-32'400.00	höhere Softwarekosten, ICT Projekte & Support, CMI Client Webtauglich, Abacus Time Lizenz
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	67'750	49'600	18'150.00	Wegfall Miete Verenastrasse
390	Interne Verrechnung Material	8'500	38'300	-29'800.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	46'900	70'600	-23'700.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-517'100	-587'950	70'850.00	höhere interne Verrechnungen

ABWEICHUNGEN

FORTSETZUNG WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0290	Liegenschaft Roosstrasse				Nutzung Liegenschaft Rosstrasse nur noch bis Juli 2024 daher grundlegende Reduktion der Aufwendungen
0292	Liegenschaft Leutschen				Ab Nutzungsbeginn entsprechende Aufwendungen durch Hauswartung, Verrechnung an Kostenstellen, Abschreibungen und Kapitalzinsen verbleiben
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	295'600	1'034'900	-739'300.00	Gebäudeeinbetriebnahme ab 2024
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	71'700	128'550	-56'850.00	höhere Verrechnung durch Zinsen auf Verschuldung
0293	Liegenschaft Verenastrasse				Nutzung Liegenschaft Verenastrasse nur noch bis Juli 2024 daher grundlegende Reduktion der Aufwendungen
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				
1200	Vermittleramt				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	263'100	271'500	-8'400.00	Vermittlerwechsel Ablösung
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	56'000	65'700	-9'700.00	Vermittlerwechsel Ablösung
309	Übriger Personalaufwand	2'600	5'900	-3'300.00	Ausbildungskosten neuer Vermittler
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	6'000	28'900	-22'900.00	höhere ICT Kosten Projekte & Support
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	39'600	23'100	16'500.00	Wegfall Miete Büros Gemeinde Wollerau
390	Interne Verrechnung Material		9'100	-9'100.00	neu Verrechnung Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	5'900	13'800	-7'900.00	höhere Verrechnung Personalinfrastrukturkosten Leutschen
421	Gebühren für Amtshandlungen	-90'000	-100'000	10'000.00	leichte Erhöhung der Einnahmen
1202	Bezirksgericht				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'611'700	1'665'300	-53'600.00	Gerichtsschreiberabnahme für Mutterschaftsabsenz
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	286'700	316'100	-29'400.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
309	Übriger Personalaufwand	15'300	32'100	-16'800.00	Weiterbildungen
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	120'000	153'350	-33'350.00	höhere ICT Kosten Projekte & Support
390	Interne Verrechnung Material	45'900	87'700	-41'800.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	108'850	125'900	-17'050.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
421	Gebühren für Amtshandlungen	-900'000	-950'000	50'000.00	leichte Erhöhung
1400	Unentgeltliche Rechtspflege				
426	Rückerstattungen		-20'000	20'000.00	neu Bearbeitung gesprochener unentgeltlicher Rechtspflege

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
1401	Notariat & Grundbuchamt				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'526'350	1'593'100	-66'750.00	höhere Personalkosten
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	291'500	319'000	-27'500.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
310	Material- und Warenaufwand	42'600	69'600	-27'000.00	Nachholbedarf beim Binden von Büchern
311	Nicht aktivierbare Anlagen	99'500	43'000	56'500.00	Dokumentenmanagementsystem
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	109'350	132'600	-23'250.00	höhere ICT Kosten Projekte & Support
390	Interne Verrechnung Material	45'900	87'700	-41'800.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	113'100	125'900	-12'800.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
1402	Mietwesen Schlichtungsstelle				
313	Dienstleistungen und Honorare	45'500	57'900	-12'400.00	Mehraufwand externe Schlichtungsstelle infolge Anzahl Fälle
1403	Betreibungsamt				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	642'900	578'800	64'100.00	Vorjahr zu hohe Lohnkosten budgetiert
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	66'200	78'250	-12'050.00	höhere ICT Kosten Projekte & Support
390	Interne Verrechnung Material	19'700	36'100	-16'400.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	46'750	51'850	-5'100.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
421	Gebühren für Amtshandlungen	-1'100'000	-1'000'000	-100'000.00	weniger Gebühreneinnahmen
1407	Grundbuchbereinigung				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	675'200	511'200	164'000.00	Anpassung Führungsstruktur
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	107'200	94'700	12'500.00	Auswirkungen Anpassung Löhne
313	Dienstleistungen und Honorare	8'000	42'600	-34'600.00	Verrechnung IK Grundbuchkosten und Nutzung Kantonsnetzwerkkosten
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-661'500	-535'800	-125'700.00	Kostenbeitrag Kanton & Gemeinde je 1/3
1408	Konkursamt				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	297'400	316'500	-19'100.00	Neuorganisation ab August 2023 Leutschen
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	57'350	63'800	-6'450.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
313	Dienstleistungen und Honorare	99'200	115'300	-16'100.00	höhere externe Kosten Konkursverfahren
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	46'600	59'350	-12'750.00	höhere ICT Kosten Projekte & Support
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	94'600	75'200	19'400.00	Wegfall Miete Verenastrasse
390	Interne Verrechnung Material	4'850	15'250	-10'400.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	20'050	26'350	-6'300.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen

ABWEICHUNGEN

FORTSETZUNG WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
2	BILDUNG				
2130	Sek eins Höfe				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	147'000		147'000.00	Sozialarbeiter neu unter KST 2191 Schuldienste
306	Arbeitgeberleistungen	75'000	90'000	-15'000.00	leicht höhere Überbrückungsrenten
313	Dienstleistungen und Honorare	6'000		6'000.00	neu unter Konto 317 Spesen
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	561'100	566'100	-5'000.00	ICT Kosten im Rahmen des Vorjahres
317	Spesenentschädigungen		35'000	-35'000.00	neu Kosten für Nutzung private Infrastruktur
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	272'500	375'850	-103'350.00	höhere Personalinfrastrukturkosten ICT und neue Verrechnung Kassieramt
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-327'000	-367'000	40'000.00	Schüler in Talentklasse, auswärtige Schüler aus Kt. Zürich
2132	Sek eins Höfe Riedmatt				
309	Übriger Personalaufwand	58'300	40'800	17'500.00	Wegfall Lehrerkredite dafür Nutzung private Infrastruktur KST 2130 Konto 315
310	Material- und Warenaufwand	250'700	217'000	33'700.00	Reduktion der Aufwendungen auf effektiven Bedarf
311	Nicht aktivierbare Anlagen	12'490	40'900	-28'410.00	Spezialanschaffung Hauswirtschaft, Turnen und Naturlehre
2133	Sek eins Höfe Weid				
309	Übriger Personalaufwand	56'100	48'000	8'100.00	Wegfall Lehrerkredite dafür Nutzung private Infrastruktur KST 2130 Konto 315
311	Nicht aktivierbare Anlagen	25'680	30'500	-4'820.00	Spezialanschaffung Naturlehre
2170	Schulhaus Riedmatt Wollerau				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	344'300	308'800	35'500.00	Anpassung Personal infolge Sanierung
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	68'700	62'800	5'900.00	Nachfolgekosten Minderaufwand Löhne
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	197'500	204'000	-6'500.00	höhere Energiekosten
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	240'400	226'400	14'000.00	Brandschutztüren Westtrakt zu Osttrakt, Schliessanlage Osttrakt
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	68'400	167'150	-98'750.00	höhere Verrechnung durch Zinsen auf Verschuldung
2172	Schulhaus Weid Pfäffikon				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	273'600	369'000	-95'400.00	Neuberechnung benötigte Stellenprozente Gebäude inkl. Erweiterung
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	48'900	68'600	-19'700.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
309	Übriger Personalaufwand	10'050	14'000	-3'950.00	Personalinsetrate Reinigungspersonal
311	Nicht aktivierbare Anlagen	3'500	50'500	-47'000.00	Kehrsaugmaschine, Hebebühne für Turnhalle und Aussenbereich
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	206'400	176'300	30'100.00	Voranschlag 2023 vermutlich zu hoch angesetzt

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	368'400	576'100	-207'700.00	Leuchtmittlersatz zu LED Ebene 3 & Aula, Beton-, Graffiti-schutz Turnhalle, Revisionspläne Elektro Aktualisierung, Aussensportplatz Sanierung
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	44'200	52'700	-8'500.00	höhere Verrechnung durch Zinsen auf Verschuldung
2180	Tagesbetreuung				
313	Dienstleistungen und Honorare	412'500	347'500	65'000.00	zu hohes Budget 2023 für Nutzung Mittagstisch
426	Rückerstattungen	-185'000	-150'000	-35'000.00	Anpassung infolge Nutzung
2190	Schulleitung, Schulverwaltung				
302	Löhne Lehrpersonen	86'800	69'400	17'400.00	Anpassung Schulleitung
306	Arbeitgeberleistungen		26'400	-26'400.00	Überbrückungsrente ehemaliger Rektor
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen		3'850	-3'850.00	neu Verrechnung Kassieramt
2191	Schuldienste				
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	128'800	272'400	-143'600.00	sämtliche Schulsozialarbeiter und Schulsozialpädagogen neu in dieser Kostenstelle
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	21'500	48'600	-27'100.00	Nachfolgekosten Mehraufwand Löhne
313	Dienstleistungen und Honorare	86'500	86'500		Schülertransportkosten auf Vorjahreshöhe
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen		3'100	-3'100.00	neu Verrechnung Kassieramt
2200	Sonderschulen				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	400'000	550'000	-150'000.00	höhere Kosten externe und interne Sonderschüler
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT				
3110	Museen und bildende Kunst				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	25'000	15'000	10'000.00	Vorjahr zu hoch budgetiert
3410	Sport				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	80'000	44'000	36'000.00	Wegfall Beitrag TC Höfe, neu Beitrag TC Ried Wollerau 10'000
4	GESUNDHEIT				
4210	Ambulante Krankenpflege				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	15'000		15'000.00	Wegfall einmaliger Beitrag an Rollmobil March-Höfe
4220	Rettungsdienst Bezirk March & Höfe				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	375'000	400'000	-25'000.00	Anteil an Rettungsdienst

ABWEICHUNGEN

FORTSETZUNG WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

	Bezeichnung	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
6	VERKEHR				
6220	Regionalverkehr				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'474'000	2'671'000	-197'000.00	leicht höherer Beitrag an Defizitanteil öff. Verkehr
6310	Schifffahrt				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	150'000	150'000		Beitrag an ZSG für Ufnau Shuttle (Vertrag 2023 bis 2025)
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG				
7410	Gewässer				
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	200'000	222'000	-22'000.00	Unterhalt bestehende Bäche (Ufermauern instandstellen, Bäume fallen im Uferbereich, Frohburgbach, Schwändibach, Giessenbach, Sagenbach usw.)
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	11'100	5'500	5'600.00	Wegfall Miete Büro Verenastrasse
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	70'300	109'200	-38'900.00	leicht höhere Abschreibungen durch abgeschlossene Sanierungsprojekte
390	Interne Verrechnung Material	1'250	3'800	-2'550.00	höhere Infrastrukturkosten Leutschen
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	6'050	6'500	-450.00	höhere Personalinfrastrukturkosten Leutschen
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	13'700	18'100	-4'400.00	höhere Verrechnung durch Zinsen auf Verschuldung
8	VOLKSWIRTSCHAFT				
8130	Viehausstellung				
313	Dienstleistungen und Honorare	37'500	22'200	15'300.00	Wegfall Kosten Feierlichkeiten
8400	Tourismus				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	100'000	100'000		EYZ (Sockelbeitrag und Projekte)
8500	Industrie, Gewerbe, Handel				
300	Behörden und Kommissionen		2'000	-2'000.00	neue Kommission
313	Dienstleistungen und Honorare	35'600	222'000	-186'400.00	Wirtschaftsförderung neu durch Bezirk
426	Rückerstattungen		-22'000	22'000.00	Einnahmen Gesprächspunkt Höfe
461	Entschädigungen von Gemeinwesen		-20'000	20'000.00	Beitrag Gemeinden an Gesprächspunkt Höfe
8791	Energieversorgung Werke				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	33'500	33'500		Gratisenergieanteil Etzelwerk an Gemeinden
412	Konzessionen	-26'400	-26'400		Konzessionsgebühr Etzelwerk
421	Gebühren für Amtshandlungen	-10'000		-10'000.00	Wegfall einmalige Verwaltungsgebühr Etzelwerk
425	Erlös aus Verkäufen	-100'000	-100'000		Gratisenergie Etzelwerk

ZUSAMMENZUG

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

		Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
30	Personalaufwand	18'849'949	20'164'400	20'424'450	20'845'600	21'236'800	21'623'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'647'316	6'487'000	6'975'400	6'206'300	6'163'200	6'154'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'023'500	2'233'300	3'064'200	3'544'400	4'484'400	4'531'000
36	Transferaufwand	12'491'378	12'535'500	12'787'300	18'028'700	18'085'000	18'114'000
39	Interne Verrechnungen	834'850	1'176'900	1'709'350	1'696'000	1'696'000	1'696'000
	Total Betrieblicher Aufwand	39'846'993	42'597'100	44'960'700	50'321'000	51'665'400	52'118'200
40	Fiskalertrag	-31'927'813	-31'873'500	-33'878'500	-34'542'900	-35'223'800	-35'921'800
41	Regalien und Konzessionen	0	-26'400	-26'400	-26'400	-26'400	-26'400
42	Entgelte	-5'491'995	-5'391'300	-5'330'300	-5'446'200	-5'566'500	-5'689'700
46	Transferertrag	-2'953'633	-3'127'200	-3'121'700	-5'280'200	-5'284'600	-5'289'000
49	Interne Verrechnungen	-834'850	-1'176'900	-1'709'350	-1'695'900	-1'695'900	-1'695'900
	Total Betrieblicher Ertrag	-41'208'291	-41'595'300	-44'066'250	-46'991'600	-47'797'200	-48'622'800
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'361'297	1'001'800	894'450	3'329'400	3'868'200	3'495'400
34	Finanzaufwand	138'421	360'400	580'700	530'400	581'800	550'600
44	Finanzertrag	-1'567'076	-1'569'700	-1'616'700	-1'616'700	-1'616'700	-1'616'700
	Ergebnis aus Finanzierung	-1'428'654	-1'209'300	-1'036'000	-1'086'300	-1'034'900	-1'066'100
	Operatives Ergebnis	-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300
	Total Aufwand	39'985'414	42'957'500	45'541'400	50'851'400	52'247'200	52'668'800
	Total Ertrag	-42'775'366	-43'165'000	-45'682'950	-48'608'300	-49'413'900	-50'239'500

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung

«-»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

ERFOLGSRECHNUNG ZUSAMMENZUG

	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'885'358	2'439'200	3'428'400	3'370'100	3'377'400	3'354'800
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	2'722'255	3'360'250	3'682'050	3'562'400	3'573'900	3'587'300
2 BILDUNG	14'885'208	15'729'650	16'264'950	14'307'200	15'439'000	15'697'400
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	110'060	169'500	118'500	104'500	104'500	104'500
4 GESUNDHEIT	91'303	411'500	420'000	420'000	420'000	420'000
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR	2'598'047	2'624'000	2'821'000	2'618'200	2'675'000	2'703'400
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	515'591	562'200	628'000	625'700	640'500	689'600
8 VOLKSWIRTSCHAFT	175'048	288'600	341'500	331'800	329'200	327'600
9 FINANZEN UND STEUERN	-25'772'823	-25'792'400	-27'845'950	-23'096'800	-23'726'200	-24'455'300
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300

ERFOLGSRECHNUNG

ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
E	Erfolgsrechnung	2'790'522	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'885'358	2'439'200	3'428'400	3'370'100	3'377'400	3'354'800
0110	Legislative / Bezirksversammlung	150'084	101'050	116'650	117'800	118'800	119'700
300	Behörden und Kommissionen	9'400	9'700	9'700	9'700	9'700	9'700
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	306	500	450	600	600	600
309	Übriger Personalaufwand	790					
310	Material- und Warenaufwand	82'300	44'000	55'500	56'100	56'600	57'200
313	Dienstleistungen und Honorare	50'117	35'700	41'400	41'700	42'100	42'400
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'700	7'550	6'050	6'100	6'200	6'200
317	Spesenentschädigungen	670	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	2'800	2'300	2'250	2'300	2'300	2'300
0120	Exekutive / Bezirksbehörde	406'005	570'350	470'550	422'100	423'300	424'700
300	Behörden und Kommissionen	293'250	295'000	295'000	295'000	295'000	295'000
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	53'351	57'700	56'300	57'600	58'600	59'800
309	Übriger Personalaufwand	44'024	47'700	55'100	55'100	55'100	55'100
313	Dienstleistungen und Honorare		150'000	50'000			
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	11'976	26'350	21'200	21'400	21'600	21'800
317	Spesenentschädigungen	14'555	15'500	15'000	15'000	15'000	15'000
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	9'750	8'100	7'950	8'000	8'000	8'000
426	Rückerstattungen	-20'900	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
0210	Bezirkskassieramt	458'614	508'950	578'800	576'800	586'400	596'100
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	187'230	211'100	258'200	263'400	268'700	274'000
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	43'554	50'650	63'700	65'000	66'300	67'600
309	Übriger Personalaufwand	1'220	3'100	4'100	4'100	4'100	4'100
310	Material- und Warenaufwand	1'632	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
313	Dienstleistungen und Honorare	67'291	70'600	70'600	70'900	71'200	71'500
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	29'043	37'050	43'900	44'300	44'800	45'200
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	21'336	21'800	12'000	1'000	1'000	1'000
317	Spesenentschädigungen	87	400	1'500	1'500	1'500	1'500
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	239'728	250'000	250'000	252'500	255'000	257'600
390	Interne Verrechnung Material	1'500	2'450	11'500	11'500	11'500	11'500
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	10'400	12'200	19'700	19'700	19'700	19'700
421	Gebühren für Amtshandlungen	-5'786	-1'000	-1'000	-1'000	-1'100	-1'100
426	Rückerstattungen	-36'671	-35'000	-35'000	-35'700	-35'900	-36'100
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-101'950	-118'500	-124'500	-124'500	-124'500	-124'500
0220	Bezirksverwaltung	828'105	891'550	1'083'950	983'300	978'700	1'004'100
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	643'824	857'200	962'200	981'400	1'001'100	1'021'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	133'135	165'900	197'400	201'400	205'400	209'400
309	Übriger Personalaufwand	48'749	34'800	46'200	21'200	21'200	21'200
310	Material- und Warenaufwand	7'238	8'600	9'600	9'600	9'800	9'800
311	Nicht aktivierbare Anlagen	45'641	12'000	32'000			

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.	5'592	7'000	4'200	4'200	4'300	4'300
313	Dienstleistungen und Honorare	108'021	121'000	148'400	121'100	91'200	91'300
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	78'960	97'000	129'400	130'700	132'000	133'400
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	66'612	67'750	49'600	8'800	8'800	8'800
317	Spesenentschädigungen	4'079	2'000	6'000	6'000	6'000	6'000
390	Interne Verrechnung Material	5'150	8'500	38'300	38'300	38'300	38'300
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	36'250	46'900	70'600	70'600	70'600	70'600
426	Rückerstattungen	-330		-2'000	-2'000	-2'000	-2'100
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	-18'115	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-336'700	-517'100	-587'950	-588'000	-588'000	-588'000
0290	Liegenschaft Roosstrasse	-4'891			55'000	55'000	
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	115'011	104'500	58'200	15'000	15'000	
303	Temporäre Arbeitskräfte	53'530					
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	20'751	20'550	12'200			
309	Übriger Personalaufwand	2'168	1'250	500			
310	Material- und Warenaufwand	9'740	7'900	4'550			
311	Nicht aktivierbare Anlagen		1'000	500			
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.	59'666	58'600	48'300	25'000	25'000	
313	Dienstleistungen und Honorare	9'812	10'000	8'800			
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	42'465	49'400	34'500	15'000	15'000	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	9'801	12'550	8'050			
317	Spesenentschädigungen	319	500	300			
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	15'650	18'700	8'700			
426	Rückerstattungen	-3'904	-3'900	-3'900			
490	Interne Verrechnung Material	-127'600	-136'050	-101'100			
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-212'300	-145'000	-79'600			
0292	Liegenschaft Leutschen	48'650	367'300	1'178'450	1'215'100	1'215'200	1'210'200
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal			118'700	237'400	237'400	237'400
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)			34'300	68'600	68'600	68'600
309	Übriger Personalaufwand			10'050	17'100	17'100	17'100
310	Material- und Warenaufwand			15'000	30'000	30'000	30'000
311	Nicht aktivierbare Anlagen			32'500	10'000	10'000	5'000
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.			70'100	140'200	140'200	140'200
313	Dienstleistungen und Honorare			20'900	36'900	37'000	37'000
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt			21'500	43'000	43'000	43'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen			11'100	22'200	22'200	22'200
317	Spesenentschädigungen			2'000	4'000	4'000	4'000
319	Verschiedener Betriebsaufwand			50'000			
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	47'800	295'600	1'034'900	1'045'300	1'045'300	1'045'300
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen			24'200	24'200	24'200	24'200
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	850	71'700	128'550	128'600	128'600	128'600
426	Rückerstattungen			-500	-1'000	-1'000	-1'000
490	Interne Verrechnung Material			-207'600	-323'000	-323'000	-323'000
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen			-187'250	-268'400	-268'400	-268'400

ERFOLGSRECHNUNG

FORTSETZUNG ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
0293	Liegenschaft Verenastrasse	-1'208					
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	6'648	11'500	7'700			
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	768	2'400	2'000			
309	Übriger Personalaufwand	556	850	100			
310	Material- und Warenaufwand	1'161	1'300	900			
313	Dienstleistungen und Honorare	4'847	5'000	3'300			
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	237	1'000	5'000			
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	4'412	9'550	4'650			
317	Spesenentschädigungen	64	200	400			
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	15'700	10'450	5'300			
490	Interne Verrechnung Material	-10'650	-17'050	-14'250			
491	Interne Verrechnung Dienstleistungen	-24'950	-25'200	-15'100			
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG / SICHERHEIT	2'722'255	3'360'250	3'682'050	3'562'400	3'573'900	3'587'300
1200	Vermittleramt	281'856	310'200	341'750	323'500	327'900	333'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	253'437	263'100	271'500	277'000	282'400	288'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	50'984	56'000	65'700	67'100	68'300	69'800
309	Übriger Personalaufwand	1'535	2'600	5'900	5'900	5'900	5'900
310	Material- und Warenaufwand	2'307	5'000	4'750	4'800	4'800	4'800
311	Nicht aktivierbare Anlagen		1'000				
313	Dienstleistungen und Honorare	9'684	14'000	12'000	12'100	12'200	12'400
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	4'543	6'000	28'900	29'200	29'500	29'800
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	39'600	39'600	23'100			
317	Spesenentschädigungen	48	500	2'000	2'000	2'000	2'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen		1'500				
319	Verschiedener Betriebsaufwand	5'040	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
390	Interne Verrechnung Material			9'100	9'100	9'100	9'100
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	2'000	5'900	13'800	13'800	13'800	13'800
421	Gebühren für Amtshandlungen	-87'321	-90'000	-100'000	-102'500	-105'100	-107'700
1202	Bezirksgericht	1'507'816	1'683'950	1'800'950	1'812'400	1'832'900	1'853'300
300	Behörden und Kommissionen	8'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'510'194	1'611'700	1'665'300	1'698'600	1'732'600	1'767'300
303	Temporäre Arbeitskräfte	76'401	70'000	75'000	75'000	75'000	75'000
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	268'074	286'700	316'100	322'400	328'900	335'400
306	Arbeitgeberleistungen	17'667	1'600				
309	Übriger Personalaufwand	22'562	15'300	32'100	23'700	23'700	23'700
310	Material- und Warenaufwand	31'408	39'200	38'200	38'500	39'000	39'300
311	Nicht aktivierbare Anlagen	571	21'000	1'000	1'000	1'000	1'000
313	Dienstleistungen und Honorare	204'074	231'600	222'700	224'900	227'200	229'400

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	69'565	120'000	153'350	154'900	156'400	158'000
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	2'559	2'600	2'600	2'600	2'600	2'600
317	Spesenentschädigungen	760	2'500	9'000	9'000	9'000	9'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	6'883	15'000	10'000	10'000	10'000	10'000
390	Interne Verrechnung Material	47'500	45'900	87'700	87'700	87'700	87'700
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	134'300	108'850	125'900	125'900	125'900	125'900
421	Gebühren für Amtshandlungen	-892'492	-900'000	-950'000	-973'800	-998'100	-1'023'000
426	Rückerstattungen	-210					
1400	Unentgeltliche Rechtspflege	201'790	180'000	160'000	160'000	160'000	160'000
319	Verschiedener Betriebsaufwand	201'790	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000
426	Rückerstattungen			-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
1401	Notariat & Grundbuchamt	-49'413	213'650	354'000	273'200	257'800	241'900
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'444'819	1'526'350	1'593'100	1'625'000	1'657'500	1'690'600
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	275'719	291'500	319'000	325'400	331'900	338'600
309	Übriger Personalaufwand	24'259	33'200	29'400	29'400	29'400	29'400
310	Material- und Warenaufwand	23'404	42'600	69'600	43'800	44'100	44'300
311	Nicht aktivierbare Anlagen	20'629	99'500	43'000	3'000	3'000	3'000
313	Dienstleistungen und Honorare	125'568	149'300	149'200	149'700	150'100	150'600
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	53'093	109'350	132'600	133'900	135'200	136'600
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	3'813	3'650	4'500	4'500	4'500	4'500
317	Spesenentschädigungen	519	1'000	2'000	2'000	2'000	2'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	-5'733	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
349	Verschiedener Finanzaufwand	145	200				
390	Interne Verrechnung Material	44'500	45'900	87'700	87'700	87'700	87'700
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	125'900	113'100	125'900	125'900	125'900	125'900
421	Gebühren für Amtshandlungen	-2'185'191	-2'200'000	-2'200'000	-2'255'000	-2'311'400	-2'369'200
426	Rückerstattungen	-857	-4'000	-4'000	-4'100	-4'100	-4'100
1402	Mietwesen Schlichtungsstelle	93'585	92'350	106'150	107'400	108'300	109'400
300	Behörden und Kommissionen	19'250	16'000	16'000	16'000	16'000	16'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	17'726	16'500	18'000	18'400	18'700	19'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	5'121	4'000	4'650	4'800	4'800	4'900
309	Übriger Personalaufwand	520	2'400	2'000	2'000	2'000	2'000
310	Material- und Warenaufwand	1'756	1'000	1'500	1'500	1'500	1'500
313	Dienstleistungen und Honorare	43'181	45'500	57'900	58'500	59'100	59'700
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	1'711	3'750	3'050	3'100	3'100	3'100
317	Spesenentschädigungen	1'370	1'000	1'500	1'500	1'500	1'500
390	Interne Verrechnung Material	350					
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	2'600	2'200	1'550	1'600	1'600	1'600

ERFOLGSRECHNUNG

FORTSETZUNG ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
1403	Betreibungsamt	-162'280	-33'350	29'400	20'700	11'300	2'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	501'361	642'900	578'800	590'400	602'200	614'200
303	Temporäre Arbeitskräfte	13'164					
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	99'144	106'900	113'500	115'800	118'000	120'500
309	Übriger Personalaufwand	5'148	11'700	6'700	6'700	6'700	6'700
310	Material- und Warenaufwand	11'235	11'500	14'000	14'200	14'200	14'400
311	Nicht aktivierbare Anlagen		10'000				
313	Dienstleistungen und Honorare	112'710	142'100	141'300	142'700	144'100	145'600
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	46'695	66'200	78'250	79'000	79'800	80'600
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'861	1'900	1'900	1'900	1'900	1'900
317	Spesenentschädigungen	4'461	5'000	6'000	6'000	6'000	6'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	549	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
349	Verschiedener Finanzaufwand	34	1'000				
390	Interne Verrechnung Material	17'800	19'700	36'100	36'100	36'100	36'100
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	50'400	46'750	51'850	51'900	51'900	51'900
421	Gebühren für Amtshandlungen	-1'026'840	-1'100'000	-1'000'000	-1'025'000	-1'050'600	-1'076'900
1404	Erbschaftsamt	98'719	137'150	140'400	142'000	144'100	146'100
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	117'780	128'300	131'500	134'100	136'800	139'500
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	19'782	20'750	21'650	22'100	22'500	23'000
309	Übriger Personalaufwand	347	1'400	1'900	1'900	1'900	1'900
310	Material- und Warenaufwand	1'932	2'900	3'000	3'000	3'000	3'000
313	Dienstleistungen und Honorare	29'036	28'400	27'700	28'000	28'300	28'600
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'422	12'750	14'300	14'400	14'600	14'700
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'008	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
317	Spesenentschädigungen	50	100	600	600	600	600
390	Interne Verrechnung Material	3'000	4'900	7'700	7'700	7'700	7'700
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	8'400	11'650	11'050	11'100	11'100	11'100
421	Gebühren für Amtshandlungen	-61'886	-50'000	-55'000	-56'400	-57'800	-59'200
426	Rückerstattungen	-24'152	-25'000	-25'000	-25'500	-25'600	-25'800
14070	Grundbuchbereinigung Wollerau	109'141	116'550	105'050	108'300	111'700	115'100
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	228'788	240'100	188'800	192'600	196'400	200'400
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	47'028	22'900	40'100	40'800	41'800	42'500
309	Übriger Personalaufwand	2'918	6'800	5'800	5'800	5'800	5'800
310	Material- und Warenaufwand	8'138	33'000	22'000	22'300	22'400	22'700
311	Nicht aktivierbare Anlagen		3'200				
313	Dienstleistungen und Honorare	3'193	3'000	18'400	18'500	18'500	18'600
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	7'925	17'050	13'150	13'300	13'400	13'500
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'008	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
317	Spesenentschädigungen		500	900	900	900	900
390	Interne Verrechnung Material	5'900	6'550	10'300	10'300	10'300	10'300
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	16'800	15'550	14'800	14'800	14'800	14'800
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-212'557	-233'100	-210'200	-212'000	-213'600	-215'400

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
14071	Grundbuchbereinigung Feusisberg	124'542	214'300	163'000	168'200	172'900	178'500
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	246'576	435'100	322'400	328'800	335'400	342'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	44'810	84'300	54'600	55'800	56'700	58'000
309	Übriger Personalaufwand	13'915	8'700	6'500	6'500	6'500	6'500
310	Material- und Warenaufwand	9'970	24'000	22'000	22'100	22'100	22'200
311	Nicht aktivierbare Anlagen	2'122	7'300				
313	Dienstleistungen und Honorare	2'417	5'000	24'200	24'300	24'300	24'400
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	12'417	32'100	19'200	19'200	19'200	19'200
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'008	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
317	Spesenentschädigungen		1'000	900	900	900	900
390	Interne Verrechnung Material	8'900	13'100	15'500	15'500	15'500	15'500
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	25'150	31'100	22'300	22'300	22'300	22'300
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-242'743	-428'400	-325'600	-328'200	-331'000	-333'600
1408	Konkursamt	516'500	445'450	481'350	446'700	447'000	448'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	357'187	297'400	316'500	322'900	329'300	335'800
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	70'799	57'350	63'800	65'200	66'300	67'800
309	Übriger Personalaufwand	9'943	18'800	14'600	14'600	14'600	14'600
310	Material- und Warenaufwand	1'723	6'500	5'000	5'000	5'000	5'200
311	Nicht aktivierbare Anlagen		1'000				
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.	978	1'600	1'000	1'000	1'000	1'000
313	Dienstleistungen und Honorare	168'835	99'200	115'300	115'500	115'600	115'800
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	28'178	46'600	59'350	49'800	50'200	50'700
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	93'090	94'600	75'200	49'600	49'600	49'600
317	Spesenentschädigungen	422	500	2'000	2'000	2'000	2'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	106'329	100'000	90'000	90'000	90'000	90'000
390	Interne Verrechnung Material	2'900	4'850	15'250	15'300	15'300	15'300
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	20'750	20'050	26'350	26'400	26'400	26'400
421	Gebühren für Amtshandlungen	-340'613	-300'000	-300'000	-307'500	-315'200	-323'100
426	Rückerstattungen	-4'020	-3'000	-3'000	-3'100	-3'100	-3'100
2	BILDUNG	14'885'208	15'729'650	16'264'950	14'307'200	15'439'000	15'697'400
2130	Sek eins Höfe	8'594'566	9'343'000	9'198'250	7'255'600	7'458'300	7'665'300
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	139'694	147'000				
302	Löhne Lehrpersonen	7'883'660	8'232'000	8'094'000	8'255'900	8'421'000	8'589'400
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	1'520'744	1'716'100	1'711'700	1'746'000	1'780'800	1'816'300
306	Arbeitgeberleistungen	36'994	75'000	90'000	90'000	90'000	90'000
313	Dienstleistungen und Honorare	6'450	6'000				
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	617'668	561'100	566'100	581'900	584'700	587'600
317	Spesenentschädigungen	428		35'000	35'400	35'700	36'100
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	50'890	45'000	40'000	40'000	40'000	40'000
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	104'400	272'500	375'850	375'900	375'900	375'900
426	Rückerstattungen	-47'248	-60'000	-50'000	-51'000	-51'300	-51'500
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-315'814	-327'000	-367'000	-367'000	-367'000	-367'000
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-1'403'300	-1'324'700	-1'297'400	-3'451'500	-3'451'500	-3'451'500

ERFOLGSRECHNUNG

FORTSETZUNG ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
2131	Sek eins Höfe Leutschen	73'692					
309	Übriger Personalaufwand	11'175					
310	Material- und Warenaufwand	16'063					
313	Dienstleistungen und Honorare	249					
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'105					
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	3'616					
317	Spesenentschädigungen	24'467					
319	Verschiedener Betriebsaufwand	35'716					
426	Rückerstattungen	-20'699					
2132	Sek eins Höfe Riedmatt	340'379	476'300	440'250	442'900	445'300	448'100
309	Übriger Personalaufwand	49'530	58'300	40'800	40'800	40'800	40'800
310	Material- und Warenaufwand	188'037	250'700	217'000	219'200	221'300	223'500
311	Nicht aktivierbare Anlagen	4'766	12'490	40'900	40'900	40'900	40'900
313	Dienstleistungen und Honorare	141	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	20'144	37'300	39'950	40'300	40'600	41'200
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	8'333	6'500	9'500	9'500	9'500	9'500
317	Spesenentschädigungen	69'428	109'210	91'300	91'400	91'400	91'400
426	Rückerstattungen		-200	-200	-200	-200	-200
2133	Sek eins Höfe Weid	397'186	454'100	431'650	434'400	436'900	439'700
309	Übriger Personalaufwand	50'718	56'100	48'000	48'000	48'000	48'000
310	Material- und Warenaufwand	211'309	232'650	238'550	241'000	243'200	245'800
311	Nicht aktivierbare Anlagen	10'779	25'680	30'500	30'600	30'600	30'600
313	Dienstleistungen und Honorare	2'398	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	18'890	26'920	24'450	24'600	24'900	25'100
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	7'122	6'000	7'000	7'000	7'000	7'000
317	Spesenentschädigungen	96'020	104'950	82'350	82'400	82'400	82'400
426	Rückerstattungen	-50	-200	-200	-200	-200	-200
2170	Schulhaus Riedmatt Wollerau	1'384'609	1'631'500	1'717'750	2'113'200	3'004'900	3'016'200
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	287'543	344'300	308'800	315'000	321'300	327'700
303	Temporäre Arbeitskräfte	34'696					
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	57'825	68'700	62'800	64'200	65'300	66'700
309	Übriger Personalaufwand	3'983	7'100	7'900	7'900	7'900	7'900
310	Material- und Warenaufwand	24'151	31'550	31'550	31'900	32'200	32'500
311	Nicht aktivierbare Anlagen	373	4'000	1'500	1'500	1'500	1'500
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.	190'681	197'500	204'000	206'000	208'100	210'200
313	Dienstleistungen und Honorare	20'212	23'900	24'900	24'900	24'900	24'900
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	186'779	240'400	226'400	142'100	95'900	96'700
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	17'039	23'500	19'500	19'700	19'900	20'100
317	Spesenentschädigungen	450	500	500	500	500	500
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	571'100	597'000	630'500	1'100'000	2'027'900	2'028'000
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	36'300	32'650	34'750	34'800	34'800	34'800
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	4'500	68'400	167'150	167'200	167'200	167'200
426	Rückerstattungen	-46'403		-500	-500	-500	-500
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	-4'620	-8'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000

ERFOLGSRECHNUNG

FORTSETZUNG ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
2190	Schulleitung, Schulverwaltung	655'972	695'250	680'600	660'800	672'300	684'300
300	Behörden und Kommissionen	11'400	20'000	15'000	15'000	15'000	15'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	400'756	398'600	392'100	400'000	407'900	416'100
302	Löhne Lehrpersonen	85'143	86'800	69'400	70'800	72'200	73'600
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	99'137	102'500	102'700	104'800	106'800	109'100
306	Arbeitgeberleistungen			26'400			
309	Übriger Personalaufwand	34'341	40'350	37'900	37'900	37'900	37'900
310	Material- und Warenaufwand	8'313	22'000	12'750	12'900	13'000	13'100
311	Nicht aktivierbare Anlagen	831	7'800	7'000	2'000	2'000	2'000
313	Dienstleistungen und Honorare	5'486	12'000	4'800	4'800	4'900	4'900
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'453	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'697	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
317	Spesenentschädigungen	4'256	5'200	6'700	6'700	6'700	6'700
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	3'350		3'850	3'900	3'900	3'900
426	Rückerstattungen	-2'190	-2'000				
2191	Schuldienste	245'898	267'300	432'800	439'100	446'500	454'500
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	109'228	128'800	272'400	277'800	283'400	289'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	19'205	21'500	48'600	49'700	50'500	51'700
309	Übriger Personalaufwand	13'727	10'500	3'500	3'500	3'500	3'500
310	Material- und Warenaufwand	21'880	17'500	16'500	16'700	16'800	17'000
311	Nicht aktivierbare Anlagen			1'200			
313	Dienstleistungen und Honorare	79'936	86'500	86'500	87'300	88'200	89'100
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen		500				
317	Spesenentschädigungen	572	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	1'350		3'100	3'100	3'100	3'100
2200	Sonderschulen	601'795	400'000	550'000	550'000	550'000	550'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	601'795	400'000	550'000	550'000	550'000	550'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	110'060	169'500	118'500	104'500	104'500	104'500
3110	Museen, Kunst	12'000	25'000	15'000	15'000	15'000	15'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	12'000	25'000	15'000	15'000	15'000	15'000
3120	Denkmalpflege, Heimatschutz	15'000					
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	15'000					
3220	Musik und Theater	21'000	33'000	28'000	28'000	28'000	28'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	21'000	33'000	28'000	28'000	28'000	28'000
3290	Kultur	30'010	31'500	31'500	31'500	31'500	31'500
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	30'010	31'500	31'500	31'500	31'500	31'500
3410	Sport	32'050	80'000	44'000	30'000	30'000	30'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	32'050	80'000	44'000	30'000	30'000	30'000

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
4	GESUNDHEIT	91'303	411'500	420'000	420'000	420'000	420'000
4210	Ambulante Krankenpflege		15'000				
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte		15'000				
4220	Rettungsdienst Bezirk March & Höfe	70'260	375'000	400'000	400'000	400'000	400'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	70'260	375'000	400'000	400'000	400'000	400'000
4330	Schulgesundheitsdienst	13'757	15'000	13'000	13'000	13'000	13'000
313	Dienstleistungen und Honorare	13'757	15'000	13'000	13'000	13'000	13'000
4900	Bezirksarzt	7'287	6'500	7'000	7'000	7'000	7'000
313	Dienstleistungen und Honorare	7'287	6'500	7'000	7'000	7'000	7'000
6	VERKEHR	2'598'047	2'624'000	2'821'000	2'618'200	2'675'000	2'703'400
6220	Defizitbeitr. Regional- u. Agglomerationsverk.	2'451'505	2'474'000	2'671'000	2'468'200	2'525'000	2'553'400
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'451'505	2'474'000	2'671'000	2'468'200	2'525'000	2'553'400
6310	Beitrag Zusatzkurse Insel Ufnau (ZSG)	146'542	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	146'542	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	515'591	562'200	628'000	625'700	640'500	689'600
7410	Gewässer	423'772	445'950	510'800	508'500	523'300	572'400
300	Behörden und Kommissionen	2'500	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	105'214	106'100	107'600	109'800	112'000	114'200
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	17'932	19'100	20'600	20'900	21'400	21'900
306	Arbeitgeberleistungen	4'065					
309	Übriger Personalaufwand	842	2'900	1'900	1'900	1'900	1'900
310	Material- und Warenaufwand	143	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300
312	Ver- u. Entsorgung Liegensch. Verwaltungsverm.	1'041	2'000	2'700	2'700	2'800	2'800
313	Dienstleistungen und Honorare	3'002	3'600	4'000	4'000	4'000	4'000
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	201'672	200'000	222'000	222'000	222'000	222'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'422	8'550	6'600	6'700	6'700	6'800
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützunggebühren	11'004	11'100	5'500	400	400	400
317	Spesenentschädigungen	1'540	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	67'100	70'300	109'200	109'500	121'600	168'000
390	Interne Verrechnung Material	750	1'250	3'800	3'800	3'800	3'800
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen	5'150	6'050	6'500	6'500	6'500	6'500
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	900	13'700	18'100	18'100	18'100	18'100
421	Gebühren für Amtshandlungen	-2'503	-5'000	-4'000	-4'100	-4'200	-4'300
7500	Arten- und Landschaftsschutz	80'194	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
313	Dienstleistungen und Honorare	80'194	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000

ERFOLGSRECHNUNG

FORTSETZUNG ERFOLGSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
7900	Raumordnung LEK	11'625	16'250	17'200	17'200	17'200	17'200
300	Behörden und Kommissionen	1'500	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	3	100				
313	Dienstleistungen und Honorare	56'492	81'000	82'000	82'000	82'000	82'000
317	Spesenentschädigungen	128	150	200	200	200	200
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-46'498	-68'000	-68'000	-68'000	-68'000	-68'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	175'048	288'600	341'500	331'800	329'200	327'600
8120	Strukturverbesserungen Meliorationen	32'738	54'900	40'000	35'000	30'000	30'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	32'738	54'900	40'000	35'000	30'000	30'000
8130	Viehausstellung	66'943	90'000	75'400	72'700	75'100	73'500
300	Behörden und Kommissionen	10'250	12'100	12'100	12'100	12'100	12'100
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	47					
310	Material- und Warenaufwand	8'571	10'700	10'900	11'000	11'200	11'300
313	Dienstleistungen und Honorare	22'336	37'500	22'200	22'400	22'600	22'900
317	Spesenentschädigungen	7'198	10'200	10'200	10'200	10'200	10'200
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	18'542	19'500	20'000	17'000	19'000	17'000
8400	Tourismus	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
8500	Wirtschaftsförderung	54'077	130'600	217'000	217'000	217'000	217'000
300	Behörden und Kommissionen			2'000	2'000	2'000	2'000
313	Dienstleistungen und Honorare	33'077	35'600	222'000	222'000	222'000	222'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	21'000	95'000	35'000	35'000	35'000	35'000
426	Rückerstattungen			-22'000	-22'000	-22'000	-22'000
461	Entschädigungen von Gemeinwesen			-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
8791	Energieversorgung Werke	-78'710	-86'900	-90'900	-92'900	-92'900	-92'900
300	Behörden und Kommissionen		1'000				
313	Dienstleistungen und Honorare	6'763	15'000	2'000			
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	42'736	33'500	33'500	33'500	33'500	33'500
412	Konzessionen		-26'400	-26'400	-26'400	-26'400	-26'400
421	Gebühren für Amtshandlungen		-10'000				
425	Erlös aus Verkäufen	-128'208	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
9	FINANZEN UND STEUERN	-22'982'301	-25'792'400	-27'845'950	-23'096'800	-23'726'200	-24'455'300
9100	Steuern	-32'533'067	-32'489'500	-34'570'000	-35'234'400	-35'915'300	-36'613'300
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	38'029	45'000	55'000	55'000	55'000	55'000
349	Verschiedener Finanzaufwand	76'117	75'000	75'000	75'000	75'000	75'000
400	Direkte Steuern natürliche Personen	-26'706'686	-27'545'000	-28'845'000	-29'422'500	-30'014'400	-30'621'100
401	Direkte Steuern juristische Personen	-5'221'127	-4'328'500	-5'033'500	-5'120'400	-5'209'400	-5'300'700
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-719'400	-736'000	-821'500	-821'500	-821'500	-821'500

	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
9300	Finanz- und Lastenausgleich	8'451'300	8'254'600	8'282'300	13'746'000	13'746'000	13'746'000
362	Finanz- und Lastenausgleich	8'451'300	8'254'600	8'282'300	13'746'000	13'746'000	13'746'000
9500	Wasserzinsen	-250'571	-185'500	-174'000	-174'000	-174'000	-174'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	154'283	99'500	97'000	97'000	97'000	97'000
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-404'854	-285'000	-271'000	-271'000	-271'000	-271'000
9610	Kapitalkosten	-1'218'122	-1'197'500	-1'210'500	-1'260'800	-1'209'400	-1'240'600
340	Zinsaufwand	18'000	218'000	442'000	391'700	443'100	411'900
349	Verschiedener Finanzaufwand	18'519	23'000	20'000	20'000	20'000	20'000
440	Zinsertrag	-33'941	-20'500	-80'500	-80'500	-80'500	-80'500
445	Ertr. aus Darleh. u. Beteilig. d. Verwaltungsverm.	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000
494	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	-20'700	-218'000	-392'000	-392'000	-392'000	-392'000
9630	LS FV Bahnhofstr. 4, Wollerau (KAT 131)	-209'042	-164'500	-161'750	-161'600	-161'500	-161'400
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'142	3'500	4'600	4'700	4'800	4'900
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	10	650	1'050	1'100	1'100	1'100
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	25'606	43'200	43'700	43'700	43'700	43'700
391	Interne Verrechnung Dienstleistungen		8'150	3'400	3'400	3'400	3'400
394	Interne Verrechnung Kapitalzinsen	4'200	20'000	25'500	25'500	25'500	25'500
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000
9710	Rückverteilung aus CO₂-Abgabe	-13'321	-10'000	-12'000	-12'000	-12'000	-12'000
469	Verschiedener Transferertrag	-13'321	-10'000	-12'000	-12'000	-12'000	-12'000

INVESTITIONSRECHNUNG

INVESTITIONSRECHNUNG ZUSAMMENZUG

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'153'672	15'000'000	8'000'000	250'000		
2	BILDUNG	1'589'739	9'880'000	18'000'000	5'450'000	1'000'000	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	70'523	1'619'000	147'500	1'935'000	80'000	250'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	60'000					
	Nettoinvestitionen	3'873'935	26'499'000	26'147'500	7'635'000	1'080'000	250'000

INVESTITIONSRECHNUNG FUNKTION UND ARTEN

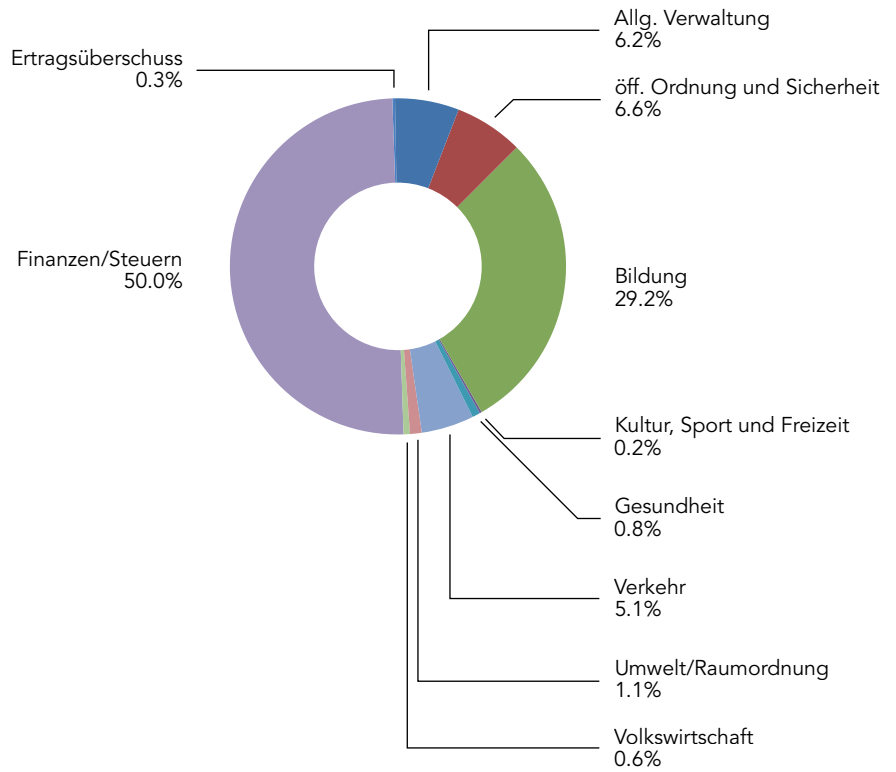
	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
	Investitionsrechnung	-3'873'935	26'499'000	26'147'500	7'635'000	1'080'000	250'000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'153'672	15'000'000	8'000'000	250'000		
0292	Liegenschaft Leutschen	2'153'672	15'000'000	8'000'000	250'000		
2	BILDUNG	1'589'739	9'880'000	18'000'000	5'450'000	1'000'000	
2170	Schulhaus Riedmatt Wollerau	1'589'739	9'700'000	17'700'000	5'450'000	1'000'000	
2172	Schulhaus Weid Pfäffikon		180'000	300'000			
7	UMWELTSCHUTZ U. RAUMORDNUNG	70'523	1'619'000	147'500	1'935'000	80'000	250'000
7410	Gewässerverbauungen	70'523	1'619'000	147'500	1'935'000	80'000	250'000
50	Sachanlagen	1'624'154	5'370'000	2'600'000	6'300'000	8'250'000	2'000'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'553'631	-3'751'000	-2'452'500	-4'365'000	-8'170'000	-1'750'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	60'000					
8791	Energie, n.a.g.	60'000					
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	60'000					

INVESTITIONSRECHNUNG DETAIL

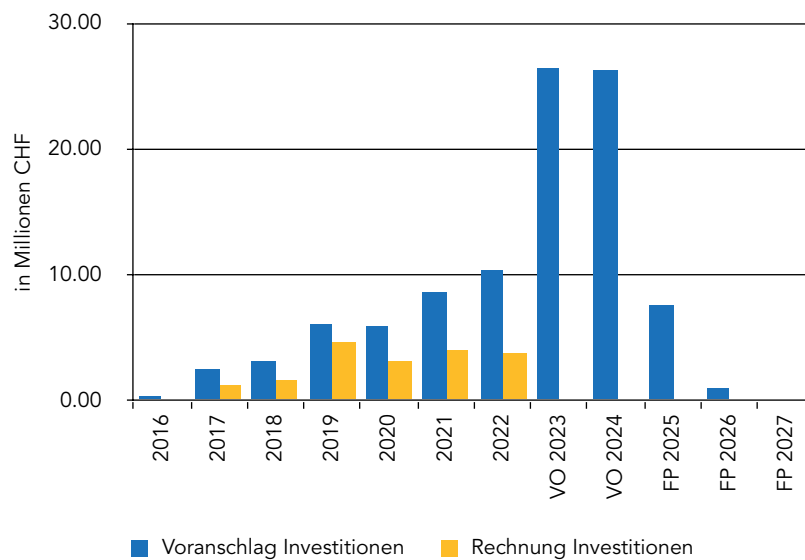
	Bezeichnung	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
	Investitionsrechnung	-3'873'935	26'499'000	26'147'500	7'635'000	1'080'000	250'000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'153'672	15'000'000	8'000'000	250'000		
0292.5040.02	Leutschen Bau Rathaus und Justizgebäude	2'153'672	15'000'000	8'000'000	250'000		
2	BILDUNG	1'589'739	9'880'000	18'000'000	5'450'000	1'000'000	
2170.5040.01	Riedmatt MZH Neubau	845'969	5'100'000	4'900'000	650'000		
2170.5040.03	Riedmatt Sanierung Westtrakt	743'770	4'600'000	12'800'000	4'800'000	1'000'000	
2172.5040.08	Weid Storen Sanierung		180'000	300'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	70'523	1'619'000	147'500	1'935'000	80'000	250'000
7410.5020.05	Sarenbach Revitalisierung & Hochwasserschutz	468'207	2'500'000	500'000			
7410.5020.08	Roos-, Sihlegg-, Krebsbach Hochwasserschutz	91'792	1'500'000	1'500'000	6'000'000	5'000'000	500'000
7410.5020.10	Giessenbach Hochwasserschutz & Revitalisierung	807'924	20'000				
7410.5020.12	Grenzbach Sanierung	18'546	1'200'000	400'000			
7410.5020.15	Giessenbach Ost oben	237'686	10'000				
7410.5020.17	Friesischwandbach, Sagenwaldbach		40'000	50'000	100'000	1'400'000	500'000
7410.5020.18	Sagenbach West		100'000	50'000	100'000	350'000	
7410.5020.19	Würzbach			50'000	50'000	1'000'000	500'000
7410.5020.20	Chüngentobelbach			50'000	50'000	500'000	500'000
7410.6300.00	Beiträge von Bund	-708'045	-1'610'000	-925'000	-2'555'000	-4'200'000	-735'000
7410.6310.00	Beiträge von Kanton	-236'015	-668'000	-305'000	-775'000	-1'200'000	-215'000
7410.6320.00	Beitrag von Gemeinden	-275'000	-1'473'000	-1'222'500	-1'035'000	-2'770'000	-800'000
7410.6360.00	Beiträge von Privaten ohne Erwerbszweck	-334'571					
8	VOLKSWIRTSCHAFT	60'000					
8791.5560.01	Anteilscheine Energiegenossenschaft Ausserschwyz	60'000					

DIAGRAMME

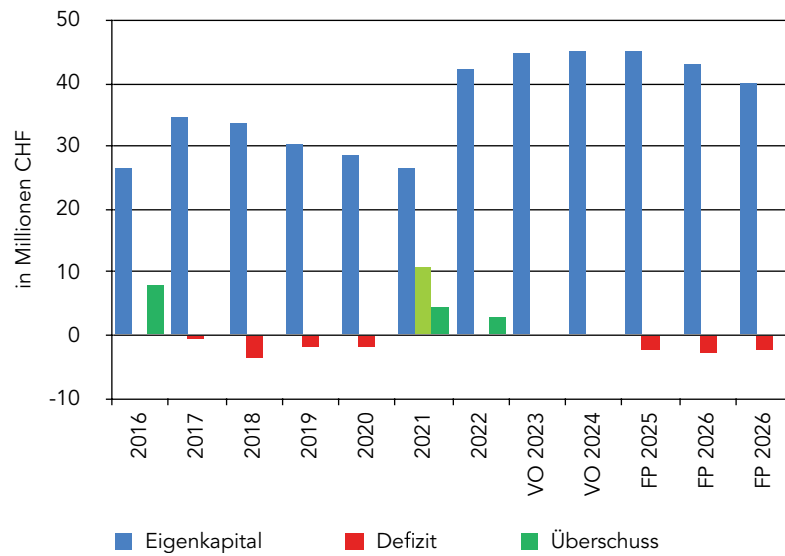
Netto Aufwände / Erträge Voranschlag 2024



Investitionsrechnung



Eigenkapitalentwicklung



Steuerfussentwicklung



KENNZAHLEN

KENNZAHLEN 2022–2027

	Richtwerte	Rechnung 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		-2'789'952	-207'500	-141'550	2'243'100	2'833'300	2'429'300	
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		44'845'477	45'052'977	45'194'527	42'951'427	40'118'127	37'688'827	
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+)		-939'517	24'058'200	22'941'750	6'333'700	-571'100	-1'851'700	
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		-15'135'316	8'922'884	31'864'634	38'198'334	37'627'234	35'775'534	
Einwohnerzahl		29'464	29'700	30'000	30'250	30'500	30'750	
Nettoschuld I pro Einwohner Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		-513.69	300.43	1'062.15	1'262.75	1'233.68	1'163.43	CHF
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0 CHF 0–1000 CHF 1001–2500 CHF 2501–5000 CHF > 5000 CHF	keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung						
Nettoverschuldungsquotient		-47.40	27.99	94.06	110.58	106.82	104.75	%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % 100–150 % > 150 %	gut genügend schlecht						
Selbstfinanzierungsgrad		124.25	9.21	12.26	17.04	152.88	840.68	%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % 80–100 % 50–80 % < 50 %	ideal gut problematisch ungenügend						
Selbstfinanzierungsanteil		11.48	5.81	7.29	2.77	3.46	4.33	%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20 % 10–20 % <10 %	gut mittel schlecht						
Zinsbelastungsanteil		-.04	.47	.82	.66	.76	.68	%
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0–4 % 4–9 % > 9 %	gut genügend schlecht						
Kapitaldienstanteil		4.79	5.79	7.79	8.22	10.16	10.02	%
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % 5–15 % >15 %	geringe Bel. tragbare Bel. hohe Bel.						
Investitionsanteil		12.75	43.34	41.23	20.83	16.72	4.13	%
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % 10–20 % 20–30 % > 30 %	schwach mittel stark sehr stark						

SACHVORLAGE

SACHGESCHÄFT REVISION DER PERSONAL- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG DES BEZIRK HÖFE

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der revidierten Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe zustimmen?

Worum geht es?

Der Erlass eines Personalreglements liegt gemäss kantonaler Gesetzgebung in der Kompetenz der Bezirksversammlung. Der Bezirk Höfe verfügt aktuell über eine rechtskräftig verabschiedete Personal- und Besoldungsverordnung, die seit dem Jahr 1998 in Kraft ist. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Bezirksrates Höfe. Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren stark verändert und eine Anpassung der Reglemente ist notwendig. So hat der Bezirksrat Höfe die veraltete Personal- und Besoldungsverordnung modernisiert und trägt damit den Veränderungen Rechnung. Das neue Reglement soll per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt werden.

■ Ausgangslage

Aktuelle Personal- und Besoldungsverordnung

Die Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe wurde an der Urnenabstimmung vom 7. Dezember 1997 angenommen und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Sie regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden, der vom Bezirksrat gewählten Mitarbeitenden und der Beamten des Bezirks Höfe, soweit für sie nicht spezielle Regelungen gelten (zum Beispiel Lehrpersonen, Mitarbeitende des Bezirksgerichts).

Aktuelle Ausführungsbestimmungen zur Personal- und Besoldungsverordnung

Einzelheiten zu den Anstellungsbedingungen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Personal- und Besoldungsverordnung geregelt. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Bezirksrates Höfe. Dieser hat die Ausführungsbestimmungen an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1997 (respektive Fassung gemäss Beschluss des Bezirksrates vom 24. Januar 2012) verabschiedet und ebenfalls per 1. Januar 1998 in Kraft

gesetzt. Die Ausführungsbestimmungen, die ebenfalls revidiert wurden, sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

■ Ausführungen zur Revision

Revisionsbedarf

Die Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Höfe stammt aus dem Jahre 1997. Sie ist veraltet und wurde nun umfassend revidiert respektive modernisiert.

Die neuen personalrechtlichen Grundlagen des Bezirks Höfe bestehen aus zwei Elementen. Einerseits der Personal- und Besoldungsverordnung, welche durch die Stimmbevölkerung erlassen wird und die wesentlichen Grundzüge der Personalpolitik festhält. In den vom Bezirksrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden gestützt darauf die Details geregelt. Die Ausführungsbestimmungen sollen im Laufe der Zeit agil an den Wandel am Arbeitsmarkt angepasst werden können.

Arbeitsgruppe Revision Personal- und Besoldungsverordnung

Der Bezirksrat Höfe hat mit Beschluss vom 7. Juni 2022 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese mit der Ausarbeitung der Revisionsvorlage beauftragt. Die Arbeitsgruppe bestand aus einer Vertretung aus dem Bezirksrat sowie Vertretungen aus Amtsstellen und Mitarbeitenden. Auch Anliegen aus den alle zwei Jahren durchgeführten Mitarbeiterzufriedenheitsumfragen flossen insbesondere in den Ausführungsbestimmungen ein.

Folgende Bereiche bleiben gegenüber der heutigen Praxis unverändert:

- Gewährte Feiertage
- Sozialversicherungs- und Pensionskassenregelungen

Die nachfolgenden Themenbereiche erfahren gegenüber der heutigen Regelung Änderungen:

- Präzisierung der Begriffe (Mitarbeitende, gewählte Mitarbeitende und Beamte) und Zuständigkeiten bei der Anstellung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.
- Spezielle Bestimmungen zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse für gewählte Mitarbeitende und Beamte.

SACHVORLAGE

- Personalpolitische Rahmenbedingungen und Leitplanken.
- Anpassung des Lohnsystems von 29 auf 20 Lohnbänder analog der kantonalen Tabelle. Die Anpassung des Lohnsystems ist kostenneutral.
- Kompetenz Ausrichtung Teuerungsausgleich liegt beim Bezirksrat und wird für das Folgejahr jeweils bereits im Oktober für die Budgetierung festgelegt.
- Arbeitszeit / Ferien: Übernahme der kantonalen Regelung – Jahresarbeitszeit (tägliche Arbeitszeit 8.4 Std. / Ferien bis zum 49. Altersjahr 25 Arbeitstage und ab dem 50. Altersjahr 30 Arbeitstage, Streichung der zusätzlichen Ferienwoche ab dem 60. Altersjahr)
- Rentenalter / Überbrückungsrente: Ermöglichung flexibles Rentenalter von 59 bis 70 Jahren (analog kantonale Regelung). Verlängerung Alter für den Ruhestand bis 67 Jahre möglich. Diese Massnahme ermöglicht es, den Mitarbeitenden ihr finanzielles Rentenziel besser erreichen zu können und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.
- Keine Gewährung der Überbrückungsrente auf Wunsch des Mitarbeitenden mehr. Der Bezirksrat kann eine Überbrückungsrente frühestens nach 10 Dienstjahren gewähren.
- Abfindungen: Die maximale Höhe einer Abfindung soll im Rahmen der Revision auf 6 Monate beschränkt werden (vormals 12 Monate).
- Home-Office: Ermöglichung von flexiblen Arbeitszeiten (Jahresarbeitszeit) und ortsunabhängiges Arbeiten, soweit dies mit dem Leistungsauftrag der Gerichte, Ämter und Verwaltung zu vereinbaren ist. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Ausrichtung Dienstaltersgeschenk bereits nach fünf Jahren Dienstzeit analog bei den Lehrpersonen.

■ Kosten

Die Einführung der Personal- und Besoldungsverordnung selbst führt zu keinen Mehrkosten auf Seiten des Bezirks als Arbeitgeber.

■ Genehmigungsinhalt

Die neue Personal- und Besoldungsverordnung im Wortlaut:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung sowie die ergänzenden Ausführungsbestimmungen regeln das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Bezirks Höfe in Gericht, Ämtern und Verwaltung, soweit für sie nicht spezielle Regelungen gelten.

² Der Bezirksrat kann für einzelne Personengruppen spezielle Regelungen erlassen, insbesondere hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

³ Soweit diese Verordnung einschliesslich der Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Ausgenommen sind die mit kantonaler Beteiligung besoldeten Lehrpersonen der Volksschule. Für sie gelten die kantonalen Bestimmungen.

§ 2 Begriffe/Rechtsnatur

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

² Als Mitarbeitende werden alle Personen bezeichnet, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Höfe stehen; eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk bzw. Bezirksrat auf Amtsdauer gewählten Personen.

³ Als «gewählte Mitarbeitende» werden Personen bezeichnet, welche gemäss Verfassung oder Gesetz vom Bezirksrat auf Amtsdauer gewählt werden.

⁴ Als Beamte werden Personen bezeichnet, welche gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählt werden.

⁵ Für gewählte Mitarbeitende und Beamte gelten, soweit die vorliegende Personalverordnung keine spezifischen Regelungen für sie vorsieht, dieselben Regelungen wie für Mitarbeitende gemäss Absatz 2.

⁶ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Personalpolitik

¹ Der Bezirk Höfe erbringt öffentliche Dienstleistungen.

² Von den Mitarbeitenden wird erwartet, gegenüber der Bevölkerung des Bezirks Höfe die nach fachlichen, ethischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten bestmögliche Dienstleistung zu erbringen. Der Bezirksrat verfolgt eine auf diesen Zweck ausgerichtete, fortschrittliche Personalpolitik.

³ Der Bezirk Höfe setzt sich zum Ziel, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Zur Umsetzung dieses Ziels beachtet der Bezirksrat die folgenden Grundsätze:

- a) der Bezirksrat orientiert sich bei der Festlegung der Personalpolitik an den Leistungsaufträgen des Gerichtes, der Ämter und der Verwaltung;
- b) der Bezirksrat berücksichtigt sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch diejenigen der Mitarbeitenden;
- c) dem Bezirksrat sind die fachliche Eignung, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation seiner Mitarbeitenden wichtig;
- d) der Bezirksrat entwickelt das Potential seiner Mitarbeitenden durch deren gezielte Förderung;

- e) für den Bezirksrat sind zeitgemässe Arbeitsbedingungen selbstverständlich;
- f) der Bezirksrat achtet auf Chancengleichheit und Gleichberechtigung;
- g) der Bezirksrat achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden. Er trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeitenden.

⁴ Diese Grundsätze setzt der Bezirksrat innerhalb der Möglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen und seines Finanzhaushaltes um.

§ 4 Organisation/Anstellungsbehörde

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über das Personalwesen aus und erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Der Bezirksrat kann einzelne Aufgaben, zu deren Delegation er nicht bereits aufgrund dieser Verordnung berechtigt ist, durch schriftlichen Beschluss an die Bezirkskanzlei delegieren. Die auf diese Weise delegierten Befugnisse können im Register gem. § 43 Abs. 2 GOG eingesehen werden.

³ Die Anstellungsbehörden für die Mitarbeitenden werden in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

§ 5 Stellenplan

¹ Der Bezirksrat erlässt einen verbindlichen Stellenplan unter Berücksichtigung des genehmigten Budgets.

² Miteinbezogen werden die durch die Gesetzgebung vorgesehenen und die von den Gerichten beanspruchten Stellen.

§ 6 Besetzung offener Stellen

¹ Offene Stellen werden grundsätzlich zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

² Die Anstellungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die öffentliche Ausschreibung verzichten.

II. Begründung, Dauer, Probezeit und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

A. Begründung, Dauer und Probezeit

§ 7 Begründung

¹ Die Mitarbeitenden werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

² Zuständig für die Anstellung von Mitarbeitenden ist der Bezirksrat für die Ämter und das Verwaltungspersonal und das Bezirksgericht für das Gerichtspersonal.

³ Der Bezirksrat kann seine Kompetenzen als Anstellungsbehörde an die Bezirkskanzlei und Amtsstellenleitungen delegieren, indem sie insbesondere:

- a) die Anstellungsbedingungen in einem schriftlichen Vertrag regeln;
- b) die Einreihung der Mitarbeitenden in die Lohnbänder vornehmen; ausgenommen die Amtsstellenleitungen und Bezirksgerichtspräsidium;
- c) den Einstiegslohn und die individuelle Lohnentwicklung festlegen;
- d) über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund entscheiden.

⁴ Von der Delegationskompetenz gemäss Abs. 3 ausgenommen ist die Anstellung von gewählten Mitarbeitenden und Amtsstellenleitungen, welche zwingend durch den Bezirksrat erfolgen muss.

⁵ Lernende werden mit privatrechtlichem Vertrag nach Art. 344 ff. Obligationenrecht und nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung angestellt.

§ 8 Dauer des Arbeitsverhältnisses für Mitarbeitende

¹ Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen, sofern im Vertrag keine begrenzte Dauer vereinbart wird.

² Befristete Arbeitsverträge sind zulässig. Sie enden ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Dauer bzw. mit Erreichung des vereinbarten Ziels.

§ 9 Amtsdauer für Beamte und gewählte Mitarbeitende

Die Amtsdauer der Beamten und gewählten Mitarbeitenden dauert unabhängig vom Stellenantritt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer (Hauptwahljahr des Regierungsrates des Kantons Schwyz).

§ 10 Anforderungen

¹ Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitenden setzt die fachliche und persönliche Eignung für die Stelle voraus.

² Die Gesetzgebung und die Anstellungsbehörde können weitere Voraussetzungen für die Anstellung verlangen, die in die Stellenausschreibung aufzunehmen sind.

§ 11 Probezeit für Mitarbeitende

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten ohne anderslautende schriftliche Abmachung als Probezeit.

² Die Probezeit kann durch schriftliche Vereinbarung oder durch Entscheidung der Anstellungsinstanz vor deren Ablauf auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

³ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine Verlängerung der Probezeit um die entsprechende Anzahl Tage.

B. Beendigung der Arbeitsverhältnisse

§ 12 Gründe für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden

¹ Die Anstellungsbehörde und der Mitarbeitende können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt ändern oder beenden.

² Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) ordentliche Kündigung;
- b) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) Auflösung aus wichtigen Gründen (fristlose Entlassung);
- d) vorzeitige Pensionierung.

³ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch:

- a) Zeitablauf einer befristeten Anstellung;
- b) Anspruch auf eine teilweise oder volle Rente der Eidg. Invalidenversicherung; jeweils im Umfang des verfügbaren Invaliditätsgrades und ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheids der Eidg. Invalidenversicherung;
- c) Erreichen der Altersgrenze: am letzten Tag des Monats, in welchem Mitarbeitende das ordentliche Pensionsalter erreichen;
- d) Tod des Mitarbeitenden.

⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis maximal bis zum 70. Altersjahr des Mitarbeitenden verlängert werden. Die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionsalter setzt in jedem Fall den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages voraus.

SACHVORLAGE

§ 13 Form der Kündigung / Kündigungsverfahren

- 1 Das Arbeitsverhältnis kann durch den Mitarbeitenden oder die Anstellungsbehörde gekündigt werden.
- 2 Die Kündigung durch den Mitarbeitenden hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem gekündigt wird, vom Arbeitgeber empfangen werden. Mitarbeitende können das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 3 Will die Anstellungsbehörde einem Mitarbeitenden kündigen, hat sie ihm zuerst das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 4 Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde erfolgt in Form einer schriftlich begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 Kündigungsfristen

- 1 Während der Probezeit, d.h. den ersten drei Monaten der Anstellung kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende jedes Kalendertages gekündigt werden. Im Fall einer Verlängerung der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist ab dem vierten bis zum sechsten Anstellungsmonat 14 Tage auf das Ende jedes Kalendertages.
- 2 Die Fristen für die Kündigung nach Ablauf der Probezeit betragen beidseitig:
 - a) im ersten Anstellungsjahr ein Monat;
 - b) ab zweitem Anstellungsjahr drei Monate.
- 3 Im Anstellungsvertrag kann in begründeten Fällen eine längere Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten vereinbart werden.
- 4 Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf das Ende eines Monats beendet werden.

§ 15 Sachlicher Kündigungsschutz

- 1 Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.
- 2 Ein sachlich zureichender Grund liegt vor, wenn:
 - a) Mitarbeitende längerfristig oder dauernd an der Erfüllung ihrer Aufgaben verhindert sind;
 - b) Mitarbeitende nicht geeignet sind, ihre Aufgabe zu erfüllen oder wenn ihre Leistung oder ihr Verhalten ungenügend sind bzw. nicht befriedigen;
 - c) Mitarbeitende ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis schwer oder wiederholt verletzt haben;
 - d) Mitarbeitende eine strafbare Handlung begangen haben, die nach Treu und Glauben mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist;
 - e) eine Stelle aufgehoben oder in Bezug auf den Aufgaben-, Kompetenz- oder Verantwortungsbereich umgestaltet wird und davon betroffene Mitarbeitende nicht bereit sind, die umgestaltete oder eine andere zumutbare Stelle anzunehmen oder wenn es nicht möglich ist, betroffenen Mitarbeitenden eine andere zumutbare Stelle anzubieten;
 - f) wirtschaftliche Gründe es erfordern.

- 3 Eine Kündigung nach Abs. 2 lit. b setzt voraus, dass die Nichteignung bzw. die ungenügende Leistung resp. das ungenügende Verhalten im Rahmen einer schriftlichen Mitarbeiterbeurteilung festgestellt worden ist.

§ 16 Zeitlicher Kündigungsschutz

- 1 Die Anstellungsbehörde darf nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- a) während sowie vier Wochen vor und nach einer mindestens elf Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung;
- b) während eines unbesoldeten Urlaubs, der für eine freiwillige gemeinnützige Dienstleistung bewilligt worden ist;
- c) während 30 Tagen im ersten Dienstjahr, während 90 Tagen ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr und während 180 Tagen ab sechstem Dienstjahr im Fall unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall;
- d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeitenden und in den 16 Wochen nach der Niederkunft;
- e) vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 16c Abs. 3 EOG bzw. Art. 329f Absatz 2 OR;
- f) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.

- 2 Ist die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Sperrfrist noch nicht abgelaufen, so wird die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist unterbrochen.

§ 17 Auflösung aus wichtigen Gründen (fristlose Kündigung)

- 1 Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden.
- 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.
- 3 Tatbestand und Rechtsfolge der fristlosen Auflösung richten sich nach den hierin festgelegten Bestimmungen sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 18 Folgen einer unzulässigen Kündigung oder Auflösung

- 1 Eine Kündigung, die während einer Sperrfrist nach § 16 ausgesprochen wird, ist nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.
- 2 Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach § 15 Abs. 2 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach § 13 ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung nach § 17 ohne wichtigen Grund erfolgt, hat der betroffene Mitarbeitende Anspruch auf eine Entschädigung analog der Abfindung nach § 19 Abs. 2
- 3 Ein Anspruch auf Wiedereinstellung bzw. Weiterführung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht.

§ 19 Abfindung und Entschädigung

- 1 Wird ein Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen beendet, oder wird ein Angestellter durch die Anstellungsbehörde vorzeitig in den Ruhestand versetzt, oder wird dessen Stelle aufgehoben und keine zumutbare Stelle angeboten, kann der Bezirksrat dem betroffenen Angestellten eine Abfindung gewähren.
- 2 Die Abfindung entspricht höchstens sechs Monatslöhnen und wird vom Bezirksrat nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. Berücksichtigt werden das Alter, die Dienstjahre und die persönlichen Verhältnisse des Angestellten sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.
- 3 Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach § 15 Abs. 2 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach § 13 ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung nach § 17 ohne wichtigen Grund erfolgt, hat der betrof-

fene Mitarbeitende Anspruch auf eine Entschädigung analog der Abfindung nach Abs. 2.

⁴ Wurde eine fristlose Kündigung ohne wichtigen Grund ausgesprochen, haben Mitarbeitende Anspruch auf Lohnersatz gem. Art. 337c Abs. 1 OR.

§ 20 Freistellung

¹ Mitarbeitende können durch die Anstellungsinstanz unter Wahrung des Gehaltsanspruchs freigestellt werden.

² Der Bezirksrat regelt in den Ausführungsbestimmungen, inwieweit das Ferien- und Zeitguthaben an die Freistellungszeit angerechnet wird.

§ 21 Vorzeitiger Ruhestand

¹ Die Anstellungsbehörde kann Mitarbeitende zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter in den vorzeitigen Ruhestand versetzen. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente richtet sich nach § 22. Der Anspruch auf Abfindung richtet sich nach § 19.

² Mitarbeitende können sich nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig pensionieren lassen. Die Ausrichtung einer allfälligen Überbrückungsrente durch den Bezirk Höfe richtet sich nach § 22.

§ 22 Überbrückungsrente

¹ Mitarbeitende, welche durch die Anstellungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 vollständig vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf eine volle Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Bezirks Höfe ganze Altersleistungen erhalten.

² Der Bezirksrat Höfe kann Mitarbeitenden, welche auf eigene Initiative den vorzeitigen Ruhestand gem. § 21 Abs. 2 antreten, eine Überbrückungsrente gewähren, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Bezirks Höfe ganze Altersleistungen erhalten und zum Zeitpunkt der Gewährung der Überbrückungsrente mindestens zehn Jahre beim Bezirk Höfe tätig waren. Die Überbrückungsrente kann frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter gewährt werden. Ein entsprechendes Gesuch, welches noch während der Dauer des Anstellungsverhältnisses beim Bezirksrat eingereicht werden muss, ist in jedem Fall vorausgesetzt. Verspätete Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

³ Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Abs. 1 und 2 erlischt in jedem Fall mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

⁴ Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Bezirk während der letzten zehn Jahre bzw. während der gesamten Anstellungsdauer, wenn diese weniger als zehn Jahre beträgt, vor der Pensionierung.

⁵ Besteht ein Anspruch auf eine Viertelrente, eine halbe Rente oder eine Dreiviertelrente der Eidg. Invalidenversicherung, entspricht die Höhe der Überbrückungsrente drei Vierteln, der Hälfte bzw. einem Viertel der maximalen AHV-Rente. Besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente der Eidg. Invalidenversicherung, entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

⁶ Sobald ein Erwerbseinkommen im Betrag, der der aktuell gültigen Eintrittsschwelle gem. dem Gesetz über die berufliche Vorsorge entspricht, erzielt wird, entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente.

C. Besondere Bestimmungen für die Arbeitsverhältnisse mit gewählten Mitarbeitenden

§ 23 Begründung und Probezeit

¹ Bei gewählten Mitarbeitenden entsteht das Arbeitsverhältnis nach erfolgter Wahl durch den Bezirksrat durch Annahme der Wahl. Es wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Anstellungsbehörde ist der Bezirksrat.

² Bezüglich Probezeit gilt § 11 analog für gewählte Mitarbeitende.

§ 24 Abweichende Bestimmungen für gewählte Mitarbeitende

Die Bestimmungen betreffend die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden sind unter Vorbehalt folgender Abweichungen und Präzisierungen analog anwendbar:

- Die Wahl, Wiederwahl und die Nichtwiederwahl fallen in die ausschliessliche Kompetenz des Bezirkrates;
- Nach Ablauf der Probezeit endet das Arbeitsverhältnis mit einer auf Amtsdauer gewählten Person im gegenseitigen Einvernehmen, durch Ablauf der Amtsperiode/Nichtantritt zur Wiederwahl, Rücktritt, Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 17), vorzeitige Pensionierung oder bei Vorliegen eines Beendigungsgrundes gemäss § 12 Abs. 3;
- Die auf Amtsdauer gewählte Person kann nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss § 14 Abs. 2 auf das Ende jedes Monats zurücktreten;
- Beabsichtigt die Anstellungsbehörde, eine auf Amtsdauer gewählte Person nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat sie ihr unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss § 14 Abs. 2 vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.
- Die Nichtwiederwahl darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund gemäss § 15 Abs. 2 voraus. Sie ist zu begründen. Die Folgen einer missbräuchlichen Nichtwiederwahl richten sich nach § 18. Ein Anspruch auf Wiederwahl bzw. Weiterführung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht.

D. Spezielle Bestimmungen für die Arbeitsverhältnisse mit Beamten

§ 25 Begründung Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis der Beamten wird durch Annahme der Volkswahl begründet. Mit Ausnahme der Wahl, Wiederwahl und Nichtwiederwahl übt der Bezirksrat die Aufgaben der Anstellungsbehörde für das Volk aus, indem er

- die Anstellungsbedingungen in einem schriftlichen Vertrag regelt;
- die Einreihung der Beamten in die Lohnbänder vornimmt;
- den Einstiegslohn und die individuelle Lohnentwicklung festlegt.

§ 26 Gründe für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Beamten

Das Arbeitsverhältnis der Beamten endet durch:

- Verzicht auf Wiederwahl;
- Rücktritt;
- Nichtwiederwahl;
- Anspruch auf eine teilweise oder volle Rente der Eidg. Invalidenversicherung; jeweils im Umfang des verfügbaren Invaliditätsgrades und automatisch ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheids der Eidg. Invalidenversicherung;
- Tod.

SACHVORLAGE

§ 27 Nichtwiederwahl

- 1 Der Bezirksrat kann bei Nichtwiederwahl eines Beamten eine Abfindung gem. § 19 Abs. 2 ausrichten.
- 2 Ein Anspruch auf Wiederwahl bzw. Weiterführung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht.
- 3 Das Arbeitsverhältnis kann mit einer auf Amtsdauer vom Volk gewählten Person einvernehmlich vor Ablauf der Amtsperiode aufgrund vorzeitigen Rücktrittes, vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung beendet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

§ 28 Besoldung und Versicherung

- 1 Mitarbeitende haben Anspruch auf Besoldung und werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod versichert. Die Versicherung entspricht mindestens den obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen. Die Leistungen richten sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie den jeweils aktuell gültigen Versicherungspolice (inkl. Allgemeine Versicherungsbedingungen).
- 2 Der Bezirksrat entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Konditionen der einzelnen notwendigen Personal- und Sozialversicherungen.
- 3 Der Bezirksrat kann eine Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit abschliessen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, so richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen nach der jeweils gültigen Police sowie den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 29 Ferien

- 1 Der Ferienanspruch der Mitarbeitenden beträgt pro Kalenderjahr:
 - a) bis zum 49. Altersjahr 25 Arbeitstage;
 - b) ab dem 50. Altersjahr 30 Arbeitstage.
- 2 Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.
- 3 Bei einem Eintritt während des Kalenderjahres besteht der Anspruch pro rata temporis.

§ 30 Urlaub

- 1 Besoldeter oder unbesoldeter Urlaub kann gewährt werden, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.
- 2 In den Ausführungsbestimmungen wird insbesondere der besoldete Kurzurlaub für persönliche Anlässe, der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes, der Betreuungsurlaub sowie der besoldete Urlaub im öffentlichen Interesse geregelt.
- 3 Die Amtsstellenleiter zusammen mit dem Ratschreiber (bei den Amtsstellenleitern der Ratschreiber) sind zuständig, unbesoldeten Urlaub zu gewähren. Beim Bezirksgericht ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig.

§ 31 Mitwirkung

- 1 Die einzelnen Mitarbeitenden haben das Recht, zu betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten Vorschläge zu machen.
- 2 Die Mitarbeitenden werden über Änderungen von Personalvorschriften angemessen informiert.

§ 32 Rechtsschutz

- 1 Mitarbeitende, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung ein gerichtliches Verfahren angehoben wird, können um Rechtsschutz ersuchen.
- 2 Der Bezirksrat entscheidet über Gewährung, Art und Umfang des Rechtsschutzes.
- 3 Es kann auch für vorprozessuale Aufwendungen Rechtsschutz gewährt werden.

§ 33 Personalakten

- 1 Der Bezirk trifft die erforderlichen Massnahmen, um die persönlichen Daten der Mitarbeitenden vor unbefugter Weitergabe und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 2 Mitarbeitende können Einsicht in ihre Personaldaten nehmen.
- 3 Auf Verlangen müssen falsche persönliche Daten berichtigt, unvollständige ergänzt und unnötige gelöscht werden.

§ 34 Datenschutz

Die kantonalen Datenschutzvorschriften sind zu beachten. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen.

§ 35 Arbeitszeugnis

- 1 Mitarbeitende können von der vorgesetzten Stelle ein Arbeitszeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.
- 2 Die Angaben haben sich auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken, wenn es Mitarbeitende verlangen (Arbeitsbestätigung).

§ 36 Mitarbeiterbeurteilung

- 1 Die Vorgesetzten beurteilen Leistung und Verhalten der ihnen unterstellten Mitarbeitenden. Sie führen mit ihnen periodisch Gespräche, bei denen die Beurteilung besprochen wird und Ziele für die nächste Beurteilungsperiode schriftlich vereinbart werden.
- 2 Sind Mitarbeitende mit der Beurteilung durch den Vorgesetzten nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Beurteilung einzureichen, die zusammen mit der Beurteilung aufbewahrt und in der Personalakte abgelegt wird.
- 3 Der Bezirksrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren der Mitarbeiterbeurteilung in den Ausführungsbestimmungen.

§ 37 Allgemeine Dienstpflichten

- 1 Mitarbeitende sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Sie haben die Interessen des Bezirks zu wahren und die Aufgaben rechtmässig, loyal, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.
- 2 Mitarbeitende haben die Arbeitszeit für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.
- 3 Mitarbeitende unterstehen im Rahmen der Gesetzgebung dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten.

§ 38 Verweis

- 1 Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsbehörde einen Verweis aussprechen.
- 2 Die Anstellungsbehörde klärt den Sachverhalt ab und gewährt dem Mitarbeitenden das rechtliche Gehör.
- 3 Erfolgt die Anhörung von Mitarbeitenden oder der Verweis mündlich, sind sie zu protokollieren.

§ 39 Zusammenarbeit

- 1 Mitarbeitende haben sich bei der Aufgabenerfüllung gegenseitig zu unterstützen.
- 2 Sie sind verpflichtet, Stellvertretungen zu übernehmen oder vorübergehend Arbeiten auszuführen, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

§ 40 Normalarbeitszeit

- 1 Der Bezirksrat legt die wöchentliche Normalarbeitszeit in den Ausführungsbestimmungen fest.
- 2 Es gilt die Jahresarbeitszeit für alle Mitarbeitenden.
- 3 In den Ausführungsbestimmungen wird geregelt:
 - a) die Feiertagsordnung;
 - b) der Nacht-, Sonntags- und Pikettendienst.

§ 41 Mehrarbeit

- 1 Mitarbeitende sind verpflichtet, ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass Mehrarbeit zu leisten.
- 2 In den Ausführungsbestimmungen wird die Kompensation als Regelfall und die Vergütung von Mehrstunden als Ausnahme geregelt.

§ 42 Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit und Job-Sharing-Modelle sind zulässig, sofern keine übergeordneten Interessen dagegensprechen und es der Dienstbetrieb gestattet.

§ 43 Amtsgeheimnis

- 1 Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Nach den gleichen Grundsätzen dürfen dienstliche Akten und Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dienstliche Akten sind spätestens bei Austritt vollständig zu retournieren.
- 3 Mitarbeitende sind verpflichtet, jederzeit für die Wahrung des Amtsgeheimnisses besorgt zu sein, insbesondere auch wenn die Arbeitsleistung im Home-Office erbracht wird. Dienstliche Akten und Unterlagen sind insbesondere auch im Home-Office geschützt und vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch Dritte gesichert aufzubewahren.
- 4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht:
 - a) wenn die Gesetzgebung zur Anzeige oder zur Auskunft verpflichtet;
 - b) im Rahmen der Zeugnispflicht, wenn die vorgesetzte Behörde zur Aussage ermächtigt.

§ 44 Geschenkannahme

- 1 Mitarbeitenden ist es untersagt, für sich oder Dritte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung Geschenke oder andere Vorteile zu fordern, anzunehmen oder versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Ehrungen oder sozial übliche Geschenke, sofern diese die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen.

§ 45 Home-Office und flexible Arbeitszeiten

- 1 Der Bezirk Höfe stellt allen Mitarbeitenden zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Dazu gehören zeitgemäss eingerichtete Arbeitsplätze in den Büroräumen des Bezirks.
- 2 Der Bezirk Höfe ermöglicht flexible Arbeitszeiten und ortsunabhängiges Arbeiten, soweit dies mit dem Leistungsauftrag der Gerichte, Ämter und der Verwaltung zu vereinbaren ist. Den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden vor Ort ist dabei Rechnung zu tragen.
- 3 Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

§ 46 Nebenbeschäftigungen und mit der Funktion zusammenhängende Nebentätigkeiten

- 1 Mitarbeitende dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigen bzw. berechnigte Interessen des Bezirks Höfe als Arbeitgeber tangieren könnten.
- 2 Mitarbeitende können verpflichtet werden, Nebentätigkeiten auszuüben, welche mit ihrer Funktion zusammenhängen.
- 3 Der Bezirksrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Details zu Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere die Bewilligungspflicht, die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Ablieferung von Entschädigungen und Besoldungsbeiträgen Dritter.

§ 47 Aus- und Weiterbildung

- 1 Der Bezirk fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden.
- 2 In den Ausführungsbestimmungen wird die Beanspruchung von Arbeitszeit, die Übernahme der Kosten, die Verpflichtungszeit sowie die Rückforderung der geleisteten Kostenbeiträge geregelt.

IV. Besoldung

§ 48 Bestandteile

Die Besoldung setzt sich aus dem Jahreslohn sowie allfälligen Zulagen zusammen.

§ 49 Lohnsystem

- 1 Das Lohnsystem umfasst 20 Lohnbänder.
- 2 Die Lohnminima und -maxima richten sich nach der Lohntabelle im Anhang.

§ 50 Einreihung und Festlegung des Lohns

- 1 Der Bezirksrat setzt den Einreihungsplan nach Funktionsgruppen und Lohnbändern fest. Der Einreihungsplan ist im Anhang aufzunehmen.
- 2 Der Bezirksrat regelt die Einzelheiten zur Festlegung des Jahreslohns innerhalb der Funktion und des zugeordneten Lohnbandes.
- 3 Er berücksichtigt dabei in Bezug auf die Stellenanforderung:
 - a) den Faktor Lebensalter;
 - b) den Faktor Erfahrung in der Funktion;
 - c) den Faktor Ausbildung;
 - d) interne und externe Lohnvergleiche und Lohnstruktur.

SACHVORLAGE

§ 51 Neubewertung

Ändert bei einer Funktion der Aufgaben-, Kompetenz- oder Verantwortungsbereich, kann der Mitarbeitende eine Überprüfung der Funktionsbewertung verlangen.

§ 52 Kriterien der individuellen Lohnentwicklung

Die individuelle Lohnentwicklung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a) die Leistung und das Verhalten;
- b) die Lage im Lohnband;
- c) das Lebensalter und die Erfahrung.

§ 53 Verfahren und Zuständigkeit für die individuelle Lohnentwicklung

¹ Der Bezirksrat legt einmal pro Jahr fest, welche Gesamtsumme für die individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung steht. Er berücksichtigt dabei das wirtschaftliche Umfeld und den Finanzhaushalt.

² Er teilt der Verwaltung, den Amtsstellen und dem Gericht ihren Anteil zu.

³ Er regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der individuellen Lohnentwicklung.

§ 54 Teuerungsausgleich

¹ Der Bezirksrat kann die Lohnansätze nach § 48 grundsätzlich dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Dezember 1982 = 100) anpassen. Er berücksichtigt dabei angemessen das wirtschaftliche Umfeld, den Finanzhaushalt und den allenfalls in den Vorjahren nicht gewährten Teuerungsausgleich.

² Ein Teuerungsausgleich wird Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr festgesetzt. Es wird Bezug genommen auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

³ Ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise tiefer als im Vorjahr, wird der höhere Indexstand beibehalten.

§ 55 13. Monatslohn

Die Jahresbesoldung wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die monatliche Lohnzahlung erfolgt zwischen dem 20. und 26. jedes Monats. Der 13. Monatslohn wird mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

§ 56 Leistungszulage

¹ Der Bezirksrat bestimmt die Summe, die gesamthaft für an Mitarbeitende auszurichtende Leistungszulagen jährlich zur Verfügung steht und regelt deren Zuteilung an das Gericht, die Ämter und die Verwaltung.

² Das Gericht, die Ämter und die Verwaltung können gestützt auf die Beurteilung durch die Vorgesetzten einzelnen Mitarbeitenden für herausragende Leistungen eine einmalige Leistungszulage ausrichten.

§ 57 Funktionszulage

¹ Übernehmen Mitarbeitende vorübergehend, aber für länger als zwei Monate eine zusätzliche Funktion oder erheblich erweiterte Aufgaben, kann ihnen der Bezirksrat für die Dauer der Mehrbelastung eine Funktionszulage gewähren.

² Die Funktionszulage beträgt höchstens 20 % der Jahresbesoldung. Sie bemisst sich nach der Art, dem Umfang und den Anforderungen der übernommenen Funktion oder Aufgaben.

³ Dauert die Übernahme der zusätzlichen Funktion oder erheblich erweiterten Aufgaben länger als zwei Jahre, ist eine Neubewertung der Funktion zu prüfen.

⁴ Ist zum Zeitpunkt der Zusprechung der Funktionszulage davon auszugehen, dass sie länger als ein Jahr ausgerichtet wird, ist sie in den versicherten Jahresverdienst nach dem Pensionskassengesetz einzubeziehen.

§ 58 Dienstaltersgeschenk

¹ Nach fünf vollen Dienstjahren erhalten Mitarbeitende als Dank für ihre Diensttreue ein Dienstaltersgeschenk von 2 % der Jahresbesoldung ausgerichtet. Nach je fünf weiteren Dienstjahren wird ein jeweils um 1 % höheres Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

² Endet das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeitenden, der mindestens fünf Jahre beim Bezirk angestellt war, infolge Pensionierung oder Aufhebung der Stelle, so wird ihm das nächstfällige Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

³ Wenn es der Dienstbetrieb zulässt, können Mitarbeitende das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in Form eines besoldetenurlaubes beziehen.

§ 59 Sozialzulagen

¹ Mitarbeitende haben Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem Gesetz über die Familienzulagen.

² Mitarbeitende, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Familienzulagengesetz erfüllen, haben Anspruch auf eine Familienzulage. Die Höhe der Familienzulage wird vom Bezirksrat festgelegt. Sie kann maximal 150 % der jeweils aktuell gültigen Kinderzulage nach dem Gesetz über die Familienzulagen betragen.

§ 60 Besoldung für Praktikanten und Lernende

Der Bezirksrat regelt die Besoldung der Praktikanten und Lernenden.

§ 61 Anspruch auf anteilmässige Besoldung

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch auf die Leistungen nach §§ 48 und 49 und §§ 55, 56 und 57 besteht, wenn:

- a) eine Teilzeitarbeit geleistet wird;
- b) das Arbeitsverhältnis nicht während eines ganzen Kalenderjahres besteht;
- c) während eines Kalenderjahres ein unbesoldeter Urlaub bezogen wird.

§ 62 Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung

In den Ausführungsbestimmungen wird die Lohnzahlung geregelt während:

- a) Militär- und Zivildienstes;
- b) Krankheit und Unfall sowie Todesfall;
- c) Schwangerschaft und nach der Niederkunft;
- d) Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes;
- e) Betreuungsurlaub.

§ 63 Leistungen im Todesfall

In den Ausführungsbestimmungen werden die Leistungen im Todesfall geregelt.

§ 64 Sonderfälle

In den Ausführungsbestimmungen wird insbesondere die Vergütung geregelt für:

- a) Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst;
- b) Überstunden im Ausnahmefall;
- c) Ferien, die nicht bezogen werden können;
- d) unversicherten Sachschaden, den Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erleiden;
- e) Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden.

§ 65 Spesen

¹ In den Ausführungsbestimmungen wird der Ersatz der Auslagen und Spesen geregelt, namentlich für:

- a) der Ersatz der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel als Regelfall;
- b) der Ersatz der Kosten für ein Privatfahrzeug als Ausnahmefall;
- c) der Ersatz der Kosten für auswärtige Verpflegung;
- d) der Ersatz der Kosten für auswärtige Übernachtung;
- e) der Ersatz der Telefon- und Postgebühren;
- f) der Ersatz der Kosten für einen angeordneten Umzug.

² Der Bezirksrat kann für bestimmte Mitarbeitende ein vom Kanton genehmigtes Pauschalspesenreglement einsetzen.

V. Massnahmen, Rechtsmittel und Instanzen

§ 66 Massnahmen während des Anstellungsverhältnisses

¹ Wenn Mitarbeitende ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzen oder ungenügende Leistungen erbringen, ergreift die Anstellungsinstanz Massnahmen, um die geordnete Aufgabenerfüllung wieder sicherzustellen.

² Die Anstellungsinstanz kann insbesondere einen schriftlichen Verweis oder die vorübergehende oder dauerhafte Änderung der Funktion bzw. des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz verfügen.

³ Bei einer dauerhaften Änderung der Funktion bzw. des Aufgabengebietes erfolgt eine Neueinreihung gemäss § 50 durch die Anstellungsinstanz, um den Lohn der neuen Funktion bzw. dem neuen Aufgabengebiet anzupassen.

§ 67 Vorsorgliche Massnahmen

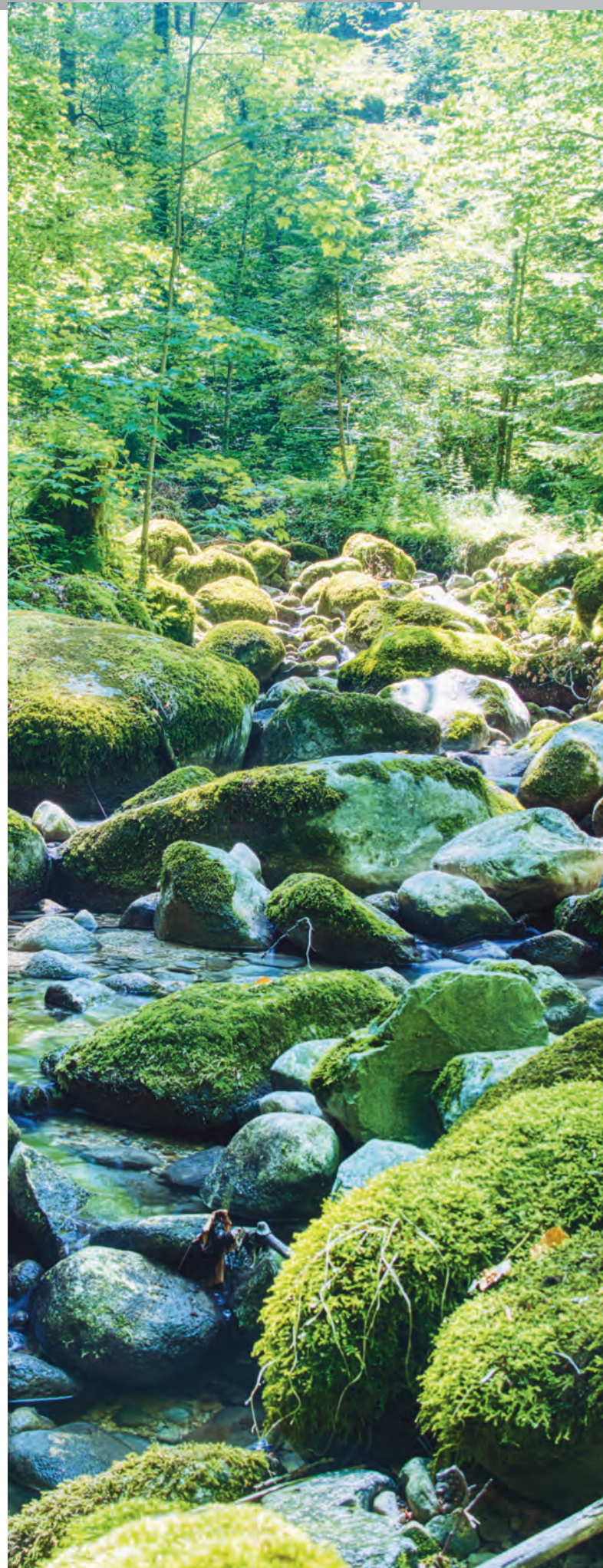
Wenn der geordnete Vollzug der Aufgaben gefährdet ist, können die Vorgesetzten vorsorgliche Massnahmen anordnen. Namentlich kann unter Beibehaltung des bisherigen Lohnanspruchs die Änderung des Aufgabengebietes am selben oder an einem anderen Arbeitsplatz oder die Freistellung gem. § 20 verfügt werden.

§ 68 Behördeninterne Einsprache

¹ Gegen Massnahmen und Entscheide der Anstellungsinstanz, sofern nicht der Bezirksrat die Anstellungsinstanz ist, ist beim Bezirksrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache muss begründet werden und hat innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen. Der Bezirksrat überprüft die Massnahmen bzw. den Entscheid der Anstellungsinstanz und entscheidet abschliessend darüber.

² Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Für Entscheide des Bezirksrats gilt § 69.



§ 69 Verwaltungsgerichtliche Klage

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz zu Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Arbeitsverhältnis.

² Bevor die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird, hat der Kläger dem Beklagten seine Forderung schriftlich mitzuteilen. Der Beklagte hat dazu innert 60 Tagen Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht tritt auf die Klage nur ein, wenn dieses Vorverfahren durchgeführt oder auf seine Veranlassung nachgeholt wurde und wenn der Beklagte die Forderung nicht anerkennt.

§ 70 Verjährung

Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Bezirk und den Mitarbeitenden verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Höfe vom 7. Dezember 1997 sowie die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Höfe vom 9. Dezember 1997 respektive Fassung vom 24. Januar 2012 und weitere darauf basierende Vollzugserlasse aufgehoben.

§ 72 Übergangsbestimmung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes für Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fünf Dienstjahre absolviert haben.

² Mitarbeitende, die vor dem 31. Dezember 2023 das 60. Altersjahr erreicht haben und bereits die 7. Ferienwoche nach alter Regelung erhalten haben, haben weiterhin Anspruch auf 7 Wochen Ferien bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

³ Überbrückungsrenten, welche vor Inkrafttreten dieser Änderung zugesprochen wurden, werden weiterhin nach altem Recht ausgerichtet.

⁴ Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2025 endet, und welche die Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente nach altem Recht erfüllen, behalten ihren Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

⁵ Die Arbeitsverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dem neuen Recht angepasst.

§ 73 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Er wird ermächtigt, die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Anhang: Lohntabelle

(in CHF)

Lohnband	Minimum	Maximum
1	50 994	73 941
2	53 579	80 369
3	56 333	87 316
4	9 268	93 644
5	62 397	98 588
6	65 736	103 862
7	69 299	109 492
8	73 103	115 503
9	77 168	121 925
10	81 512	128 789
11	86 158	136 130
12	91 130	143 985
13	96 452	152 394
14	102 152	161 400
15	108 261	171 052
16	114 810	181 400
17	121 837	192 502
18	129 378	204 418
19	137 788	217 705
20	147 433	232 944

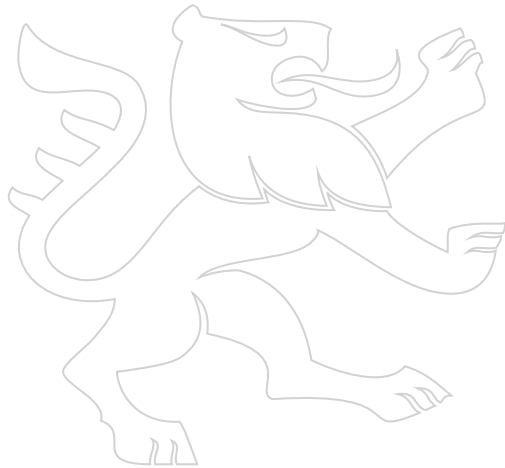
Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Höfe vom 16. Juni 1997



RPK BERICHT/ANTRAG

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DES BEZIRKS HÖFE

**zum Sachgeschäft «Revision der Personal- und Besoldungsverordnung
des Bezirks Höfe»**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Mitglieder der RPK haben sich mit dem genannten Sachgeschäft auseinandergesetzt.

Die Beweggründe des Bezirkrates für den Entscheid, die bereits bestehende Personal- und Besoldungsverordnung aus dem Jahre 1997 zu überarbeiten und eine neue Personal- und Besoldungsverordnung dem Bezirksbürger vorzulegen, sind für die RPK plausibel und nachvollziehbar.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bestätigen, dass der beantragten Personal- und Besoldungsverordnung zugestimmt werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Höfe:

Feldmann Otto (Präsident), Pfäffikon
Beeler Irina, Wollerau
Gross Ladina, Freienbach
Milenkovic Adam, Wollerau

Wollerau, 10. Oktober 2023





Bezirkskassieramt Höfe

Verenastrasse 4b
8832 Wollerau

Telefon 044 786 73 22
kassieramt@hoefe.ch
www.hoefe.ch